

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Dienstag, den 06.02.2024 um 19:30 Uhr

im Sitzungsraum, Dorfgemeinschaftshaus Nonnenroth

Tagesordnung

1. Anpassung der Richtlinien zur Vereinsförderung
(Vorlagen-Nr. 2024/2)
2. Antrag auf Änderung der "Richtlinien der Stadt Hungen zur Vereinsförderung" vom 5. Juli 2022
(Vorlagen-Nr. MI-1/2024)
3. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Hungen
(Vorlagen-Nr. 2023/189)
4. Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung
(Vorlagen-Nr. 2023/282)
5. Mitteilungen und Anfragen

gez.

Bürgermeister Rainer Wengorsch

NIEDERSCHRIFT

Nummer der Niederschrift: **8 / 2020**

Körperschaft:	Stadt Hungen		
Gremium:	Stadtverordnetenversammlung		
Sitzung am:	Dienstag, 06.02.2024		
Sitzungsort:	Dorfgemeinschaftshaus Nonnenroth; Sitzungsraum		
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr	Sitzungsende:	20:18 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r: gez. Büttel

Schriftführer/in: gez. Bathge

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft:	Stadt Hungen
Gremium:	Stadtverordnetenversammlung
Sitzung am:	06.02.2024
Sitzungsort:	Dorfgemeinschaftshaus Nonnenroth; Sitzungsraum

Sitzungsteilnehmer	Funktion	Anwesend von	bis
Karl-Ludwig Büttel	Stadtverordnetenvorsteher		
Frank Bernshausen	Stadtverordneter		
Christoph Fellner von Feldegg	Stadtverordneter		
Jürgen Flieth	Stadtverordneter		
Bodo Fritz	Stadtverordneter		
Carmen Fröhlich-Jockel	Stadtverordnete		
Holger Frutig	Stadtverordneter		
Hartmut Gall	Stadtverordneter		
Uwe Geyer	Stadtverordneter		
Jens Große	Stadtverordneter		
Nick Gruber	Stadtverordneter		
Elke Kleinert	Stadtverordnete		
Birgit Kraft	Stadtverordnete		
Fabian Kraft	Stadtverordneter		
Anna Maria Krüger	Stadtverordnete		
Werner Leipold	Stadtverordneter		
Wolfgang Macht	Stadtverordneter		
Michael Metzger	Stadtverordneter		
Achim Müller	Stadtverordneter		
Manfred Müller	Stadtverordneter		
Gudrun Rahn	Stadtverordnete		
Ingo Schmalz	Stadtverordneter		
Anja Schwab	Stadtverordnete		
Maria Seibert	Stadtverordnete		
Wendelin Weil	Stadtverordneter		
Hans-Jürgen Wiesler	Stadtverordneter		
Christian Zuckermann	Stadtverordneter		

Nicht anwesende	Bemerkungen
Jürgen Fritz	
Isolde Kammer	
Alexander Kargoscha	
Norbert Marsfelde	
Dirk Müssig	
Manfred Paul	
Jörg Ritter	
Thilo Schwandner	
Maraike Weber	
Marc Wengorsch	

Weitere Teilnehmer	
Rainer Wengorsch	Bürgermeister
Volker Scherer	Stadtrat
Helmut Schmidt	Erster Stadtrat
Hans-Jürgen Weber	Stadtrat
Lothar Zinsheimer	Stadtrat
Dieter Schultheis	Ortsvorsteher
Jochen Zschiedrich	Ortsvorsteher

VERZEICHNIS DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft:	Stadt Hungen
Gremium:	Stadtverordnetenversammlung
Sitzung am:	06.02.2024
Sitzungsort:	Dorfgemeinschaftshaus Nonnenroth; Sitzungsraum

Tagesordnung:

1. Politische Erklärung der Hungener Stadtverordnetenversammlung gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in Deutschland
(Vorlagen-Nr.: MI-3/2024)
2. Dringlichkeitsantrag auf öffentliche Ausschreibung der Kitas Langd und Hungen
(Vorlagen-Nr.: MI-2/2024)
3. Anpassung der Richtlinien zur Vereinsförderung
(Vorlagen-Nr.: 2024/2)
4. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Hungen
(Vorlagen-Nr.: 2023/189)
5. Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung
(Vorlagen-Nr.: 2023/282)
6. Mitteilungen und Anfragen
 - 6.1. Kündigung Kita-Betriebsverträge
 - 6.2. Zuwendungsbescheid WIBank
 - 6.3. Förderung Jugendarbeit
 - 6.4. Liste nicht eingetragener Vereine
 - 6.5. Sachstandliste
 - 6.6. Ortsbegrüßungsschilder
 - 6.7. Politische Diskussion in der Gesamtschule Hungen
 - 6.8. Nutzung der Schäferstadt-Halle durch Vereine
 - 6.9. Jugendbeauftragte
 - 6.10. Sachstand Hungen-Süd
 - 6.11. Haushaltseinbringung in Sondersitzung

Sitzungsverlauf

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt. Stadtverordnetenvorsteher Büttel fragt, ob es Fragen im Rahmen der Bürgerfragestunde gibt.

1. Dominik Nuppeney, Liebigstr. 12, fragt, ob es eine Ausschreibung über eine neue Trägerschaft für die evangelischen Kindergärten geplant sei und wann darüber entschieden werde.

Bgm. Wengorsch führt aus, dass die Verwaltung dabei sei gewisse Dinge zu klären, die wichtig seien für eine Ausschreibung oder ein Interessenbekundungsverfahren. Es gebe schon Gespräche mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund. Es werde versucht eine Ausschreibung zu vermeiden, aber eine entsprechende rechtliche Beratung sei hierfür notwendig. Es würden verschiedene Träger kontaktiert werden für ein Angebot, um der Politik entsprechende Grundlagen geben zu können, die zu einer Entscheidung führen. Wichtig sei, dass der Elternbeirat, die Eltern, die Erzieherinnen und Erzieher in den Prozess der Willensbildung rechtzeitig mit ihren Ratschlägen und Empfindungen eingebunden würden, sodass die Politik dann in ihrer Urteilsfindung sehr breit aufgestellt sei. Er denke, dass in der nächsten oder spätestens in der übernächsten Sitzung Entscheidungen getroffen werden können, wie weiter verfahren werde.

2. Dr. Tina Bellmann, Hirzbacher Weg 8, fragt, warum der Magistrat eine öffentliche Ausschreibung vermeiden wolle und was gegen eine öffentliche Ausschreibung spreche.

Bgm. Wengorsch antwortet, dass eine europaweite Ausschreibung notwendig sei, die viel Zeit beanspruche. Natürlich sei der Wettbewerb grundsätzlich gut, auch die pädagogische Konzeption sei wichtig in der Abwägung, aber der Prozess sei nicht zielführend, denn man wolle eine schnelle und gute Entscheidung treffen. Eine öffentliche Ausschreibung sei nicht der optimale Weg. Man denke eher an ein Verfahren der Interessenbekundung, mit einer Ausschreibung bei der sich Träger melden und sich vorstellen und ihre Konzeption darlegen können. Ob das rechtlich möglich sei, müsse noch geprüft werden.

3. Dominik Nuppeney, Liebigstr. 12, fragt, ob es bereits Interessenbekundungen gebe. Pfarrer Kleinert habe berichtet, dass die Oberhessische Diakonie interessiert sei.

Bgm. Wengorsch antwortet, dass die Oberhessische Diakonie noch nicht auf die Stadt zugekommen sei. Man wisse aber, dass Interesse bestehe. Man werde das berücksichtigen und proaktiv auf die Oberhessische Diakonie zugehen, um Rahmenbedingungen zu konkretisieren, wie zum Beispiel den personalrechtlichen Status und um Zusatzversorgungskassen. Es seien verschiedene Dinge zu klären.

Stadtverordnetenvorsteher Karl-Ludwig Büttel eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und begrüßt die Anwesenden.

Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist; weiterhin stellt er die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 26 Stadtverordnete anwesend. Mit Hr. Kraft kommt um 19.45 Uhr das 27. Mitglied hinzu, nach TOP 2 verlässt Hr. Geyer die Stadtverordnetenversammlung, so dass in der Folge wieder nur 26 stimmberechtigte Mitglieder im Raum sind.

Stadtverordnetenvorsteher Büttel gratuliert nachträglich den Stadtverordneten Paul, Große, Bernshausen, Manfred Müller, Leipold, Fröhlich-Jockel zum Geburtstag. Außerdem begrüßt er den neuen Stadtverordneten Christian Zuckermann, der für Tanja Diederich nachgerückt ist und verpflichtet diesen per Handschlag.

Hr. Fellner von Feldegg hat einen Änderungswunsch zur Tagesordnung. Er stellt im Namen aller Fraktionen den Antrag einen neuen TOP 1 aufzunehmen: „Politische Erklärung der Hungener Stadtverordnetenversammlung gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in Deutschland“. Stadtverordnetenvorsteher Büttel lässt über die Änderung der Tagesordnung abstimmen. Die Änderung wird einstimmig mit 27 anwesenden Stadtverordneten angenommen.

Fr. Kraft hat ebenfalls einen Änderungswunsch zur Tagesordnung. Alle Fraktionen stellen einen „Dringlichkeitsantrag auf öffentliche Ausschreibung der Kitas Langd und Hungen“ und diesen als neuen TOP 2 aufzunehmen. Stadtverordnetenvorsteher Büttel lässt über die Änderung der Tagesordnung abstimmen. Die Änderung wird einstimmig mit 27 anwesenden Stadtverordneten angenommen.

Einwendungen gegen die veränderte Tagesordnung werden nicht erhoben, so dass die vorstehende Tagesordnung als angenommen gilt.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 06.02.2024
TOP 1 Politische Erklärung der Hungener Stadtverordnetenversammlung gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in Deutschland (Vorlagen-Nr.: MI-3/2024)	

Hr. Fellner von Feldegg verliest und begründet die Politische Erklärung.

Abstimmungsergebnis: (kein Text vorhanden)

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 06.02.2024
TOP 2 Dringlichkeitsantrag auf öffentliche Ausschreibung der Kitas Langd und Hungen (Vorlagen-Nr.: MI-2/2024)	

Fr. Kraft verliest und begründet den fraktionsübergreifenden Antrag.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich die Vorlage einer offenen Ausschreibung zu erstellen und im Ältestenrat die weitere Terminfindung zur öffentlichen Beratung und Beschlussfassung abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	27	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	27	Stimmenthaltungen:	0

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 06.02.2024
TOP 3 Anpassung der Richtlinien zur Vereinsförderung	

(Vorlagen-Nr.: 2024/2)

Bgm. Wengorsch berichtet aus dem Magistrat. Hr. Metzger berichtet für den Ausschuss Kultur und Soziales. Auf Antrag von ProHungen werden die ursprünglichen TOPs 1 und 2 „Anpassung der Richtlinien zur Vereinsförderung (2024/2) und „Antrag auf Änderung der Richtlinien der Stadt Hungen zur Vereinsförderung“ (MI-1/2024) gemeinsam unter dem neuen TOP 3 beraten. Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Hungen vom 5. Juli 2022 um folgende Punkte zu ergänzen:

Eingefügt wird unter Punkt 2.1. als zweiter Satz: Nicht im Vereinsregister eingetragene Vereine, die bereits eine Förderung durch die Stadt Hungen erhalten, werden im Rahmen dieser Richtlinie mit eingetragenen Vereinen gleichgestellt und können weiterhin gefördert werden. Vereine, die ab 01.01.2024 erstmalig eine Förderung beantragen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind.

Eingefügt wird unter Punkt 4:

4.2. Zuwendungen an Schulen zur Veranstaltung von **Schüleraustauschfahrten** zu Partnerschulen im Ausland

4.2.1. Für die Fahrt zur Partnerschule
Pro Tag und Schüler 1,50 €

4.2.2. Für die Unterbringung, Bewirtung und Betreuung der Gruppe beim Gegenbesuch der Partnerschule erhält die gastgebende Schule pro Gast und Übernachtung einen Betrag von 12,50 €. Maximal beträgt der Zuschuss 25,-€/pro Gast.

4.3. Zuwendungen an Schulen zur Unterstützung von Studienfahrten zur Gedenkstätte Auschwitz.

4.3.1. Pro Tag und Schüler/Betreuungsperson 1,50 €
Es wird empfohlen, aufgrund der besonderen Umstände, die diese Studienfahrt begleiten, einen Betreuungsschlüssel von einer Betreuungsperson pro 10 Schüler plus eine zusätzliche Person für die gesamte Gruppe zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	26	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	26	Stimmenthaltungen:	0

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 06.02.2024
TOP 4	
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Hungen	
(Vorlagen-Nr.: 2023/189)	

Bgm. Wengorsch berichtet aus dem Magistrat. Hr. Fellner von Feldegg berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Beschlussvorschlag für den Magistrat:

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 wird festgestellt. Der Schlussbericht sowie der Anhang werden zur Kenntnis genommen. Die Stadtverordnetenversammlung ist gemäß §§ 113 Hessische Gemeindeordnung zu unterrichten.

Beschlussvorschlag für Stadtverordnetenversammlung:

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und der Anhang werden beschlossen. Gemäß § 114 Hessische Gemeindeordnung wird dem Magistrat Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	26	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	22	Stimmenthaltungen:	4

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 06.02.2024
TOP 5 Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung (Vorlagen-Nr.: 2023/282)	

Bgm. Wengorsch berichtet aus Betriebskommission und Magistrat. Hr. Gall berichtet aus dem Bau- und Planungsausschuss.

Beschluss:

Der anliegenden kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	26	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	26	Stimmenthaltungen:	0

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 06.02.2024
TOP 6 Mitteilungen und Anfragen	

Beschluss

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	0	Nein-Stimmen:	0

Ja-Stimmen: Stimmenthaltungen:

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung Datum: 06.02.2024

TOP 6.1
Kündigung Kita-Betriebsverträge

Bgm. Wengorsch teilt mit, dass die evangelische Kirche die Betriebsverträge für die Kindergärten in Langd und Hungen gekündigt habe, wie bereits bekannt sei. Er bedauere diese Entscheidung. Die Einrichtungen seien auf dem neuesten Stand gehalten worden. Aktuell werde die Einrichtung in Hungen-Kernstadt umgebaut und erweitert. Bgm. Wengorsch hätte sich die Fortsetzung der Trägerschaft gewünscht. Vielleicht könne man seitens der Kirchenverwaltung noch einmal darüber nachdenken und möglicherweise könne man auch Kündigungen zurücknehmen.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung Datum: 06.02.2024

TOP 6.2
Zuwendungsbescheid WIBank

Bgm. Wengorsch teilt mit, dass ein Zuwendungsbescheid der WIBank ergangen sei. Es würden 1,2 Mio € für Projekte im Rahmen des Stadtumbaus zur Verfügung gestellt.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung Datum: 06.02.2024

TOP 6.3
Förderung Jugendarbeit

Bgm. Wengorsch teilt mit, dass der Landkreis Gießen, die Kinder- und Jugendarbeit im JUZ Hungen und Obbornhofen mit 244,82 € fördert, bei zuwendungsfähigen Gesamtkosten von 734,45 €. Außerdem werde die Anschaffung von Spielmaterial mit 330,17 € ,bei einem zuwendungsfähigen Gesamtbetrag von 990,35 € durch den Landkreis Gießen gefördert.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung Datum: 06.02.2024

TOP 6.4
Liste nicht eingetragener Vereine

Die Liste wird dem Protokoll beigefügt.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung Datum: 06.02.2024

TOP 6.5
Sachstandliste

Die Liste wird dem Protokoll beigefügt.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung Datum: 06.02.2024

TOP 6.6
Ortsbegrüßungsschilder

Auf Grundlage der verabschiedeten Politischen Resolution hat Hr. Fellner von Feldegg Slogans für Ortseingangsschilder entwickelt, die den Ortsvorstehern übermittelt werden sollen.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung

Datum: 06.02.2024

TOP 6.7
Politische Diskussion in der Gesamtschule Hungen

Hr. Fellner von Feldegg teilt mit, dass am 7. Februar in der Gesamtschule eine Podiumsdiskussion stattfindet mit der Fragestellung, wie Jugendliche für Kommunalpolitik interessiert werden können. Hr. Fellner von Feldegg ruft zu einer breiten Beteiligung der Stadtverordneten auf.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung

Datum: 06.02.2024

TOP 6.8
Nutzung der Schäferstadt-Halle durch Vereine

Fr. Kleinert möchte wissen, wie eine eigene Bewirtung in der Schäferstadt-Halle für Vereine ermöglicht werden, ob es eine Nutzungsordnung gebe, die festlege, was dort gemacht werden darf, ob dort das Geschirr genutzt werden und auch wie dieses dann wieder gespült werden könne.

Bgm. Wengorsch teilt mit, dass die Bewirtung weiterhin Angelegenheit des Pächters sei. Wenn es hiervon Abweichungen gebe sei dies im Einzelfall möglich, so wie beim vorherigen Pächter. Die Verantwortung trage der neue Pächter, der gehalten sei in Kooperation und Absprache mit den Vereinen im Einzelfall Regelungen zu treffen.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung

Datum: 06.02.2024

TOP 6.9
Jugendbeauftragte

Hr. Kraft fragt nach den Jugendbeauftragten der Stadtverordnetenversammlungen. Nach dem Ausscheiden von zwei der drei Jugendbeauftragten sei die Frage, ob eine neue Wahl geplant sei, um diesen Bereich wieder aufzustocken, weil die Arbeit für eine Person zu viel sei.

Bgm. Wengorsch teilt mit, dass dies abhängig vom Landkreis sei, der die Jugendbeauftragten initiiert habe. Leider sei die zuständige Sachbearbeiterin schon längere Zeit erkrankt. Man werde Kontakt aufnehmen, um dies zu klären und ggf. Beschlüsse herbeizuführen über eine Nachbesetzung.

Eine Information hierüber werde in der nächsten Stadtverordnetensitzung erfolgen.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung

Datum: 06.02.2024

TOP 6.10
Sachstand Hungen-Süd

Hr. Kraft verweist auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, dass in jeder Sitzung über den Sachstand zum Gewerbegebiet Hungen-Süd informiert werde und möchte wissen, wie der aktuelle Sachstand in Sachen Investor sei.

Bgm. Wengorsch teilt mit, dass es keinen neuen Sachstand gebe. Man sie in Kontakt mit dem Landkreis Gießen und der Rhein-Main GmbH. Die Geduld sei langsam aufgebraucht. Man wolle in den nächsten Wochen Klarheit haben. Es gebe ja auch politische

Beschlusslagen, die dann umgesetzt werden müssen. Das betrifft ja die Anpassung des Geltungsbereichs des Gewebegebietes. Bgm. Wengorsch möchte mit der Landrätin in Kontakt treten und für Klarheit sorgen, damit entsprechend den politischen Beschlüssen weiterverfahren werden könne. Es werde weiterhin Interesse des Investors signalisiert, aber man könne nicht Monate und Jahre diskutieren und immer wieder nur zur Kenntnis nehmen, dass man Priorität habe und es passiere nichts. Man wolle bald entsprechende Schritte für die Stadtentwicklung einleiten.

Stadtverordnetenvorsteher Büttel ergänzt, dass man im Ältestenrat den 30. April als Entscheidungstermin gesetzt habe. Bis dahin wolle man von dem Investor eine Entscheidung hören.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung

Datum: 06.02.2024

TOP 6.11

Haushaltseinbringung in Sondersitzung

In Absprache mit dem Magistrat teilt Stadtverordnetenvorsteher Büttel mit, dass eine Sondersitzung der Stadtveordnetenversammlung am 19. März geplant sei, um den Haushalt einzubringen. Als einziger zusätzlicher TOP solle dann die Vorlage zur Ausschreibung der Trägerschaft der evangelischen Kindergärten hinzukommen. Bis zum 30. April sei hingegen ein zu langer Zeitraum.

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: MI-3/2024

Betreff: Politische Erklärung der Hungener Stadtverordnetenversammlung gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in Deutschland

Anlage(n): Politische Erklärung der Hungener Stadtverordnetenversammlung MI3 2024

Bereich	Antragsteller	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	SPD		07.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	06.02.2024	öffentlich beschließend

Antrag:

Deutschland ist geprägt von verschiedenen kulturellen, ethnischen und religiösen Hintergründen, die im Laufe der Geschichte unsere Gesellschaft weiterentwickelt haben. Diese Vielfalt ist auch eine Quelle der Stärke und des Fortschritts. Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit stellen einen Angriff auf diese Vielfalt dar und gefährden den sozialen Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Wir als Stadtverordnetenversammlung verurteilen alle Formen von Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Hautfarbe oder Glauben. Sie sind unvereinbar mit den Grundprinzipien, auf denen unsere Gesellschaft aufbaut, und setzen auf einen offenen, konstruktiven und respektvollen Dialog, auf Bildung und Integration, um gemeinsame Lösungen für bestehende Herausforderungen zu finden. Die Stärke unserer Gesellschaft liegt im Miteinander, im Verständnis füreinander und im gemeinsamen Streben nach einer Zukunft, in der alle Menschen ein gutes Leben haben können. Es ist unsere Pflicht, aktiv gegen Respektlosigkeit, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit vorzugehen und uns als Gemeinschaft für eine offene und vielfältige Gesellschaft einzusetzen. Für faschistische Geheimpläne zur Deportation von Menschen aus unserem Land lassen wir keinen Platz. Diese Erklärung ist ein Aufruf an alle Bürgerinnen und Bürger, sich gegen fremdenfeindliche und diskriminierende Ideologien zu stellen und aktiv an der Gestaltung einer Gesellschaft mitzuwirken, die von Respekt und Anerkennung der Verschiedenheit ihrer Mitglieder geprägt ist. So soll es in Deutschland sein und auch hier bei uns in Hungen. Für uns alle gilt Artikel 1 des Grundgesetzes: Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Politische Erklärung der Hungener Stadtverordnetenversammlung gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in Deutschland

Deutschland ist geprägt von verschiedenen kulturellen, ethnischen und religiösen Hintergründen, die im Laufe der Geschichte unsere Gesellschaft weiterentwickelt haben. Diese Vielfalt ist auch eine Quelle der Stärke und des Fortschritts.

Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit stellen einen Angriff auf diese Vielfalt dar und gefährden den sozialen Zusammenhalt unserer Gesellschaft.

Wir als Stadtverordnetenversammlung verurteilen alle Formen von Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Hautfarbe oder Glauben. Sie sind unvereinbar mit den Grundprinzipien, auf denen unsere Gesellschaft aufbaut, und setzen auf einen offenen, konstruktiven und respektvollen Dialog, auf Bildung und Integration, um gemeinsame Lösungen für bestehende Herausforderungen zu finden.

Die Stärke unserer Gesellschaft liegt im Miteinander, im Verständnis füreinander und im gemeinsamen Streben nach einer Zukunft, in der alle Menschen ein gutes Leben haben können. Es ist unsere Pflicht, aktiv gegen Respektlosigkeit, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit vorzugehen und uns als Gemeinschaft für eine offene und vielfältige Gesellschaft einzusetzen. Für faschistische Geheimpläne zur Deportation von Menschen aus unserem Land lassen wir keinen Platz.

Diese Erklärung ist ein Aufruf an alle Bürgerinnen und Bürger, sich gegen fremdenfeindliche und diskriminierende Ideologien zu stellen und aktiv an der Gestaltung einer Gesellschaft mitzuwirken, die von Respekt und Anerkennung der Verschiedenheit ihrer Mitglieder geprägt ist. So soll es in Deutschland sein und auch hier bei uns in Hungen. Für uns alle gilt Artikel 1 des Grundgesetzes: Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: MI-2/2024

Betreff: Dringlichkeitsantrag auf öffentliche Ausschreibung der Kitas Langd und Hungen

Anlage(n): Dringlichkeitsantrag auf öffentliche Ausschreibung MI2 2024

Bereich	Antragsteller	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Bündnis`90/Die Grünen		07.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	06.02.2024	öffentlich beschließend

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich die Vorlage einer offenen Ausschreibung zu erstellen und im Ältestenrat die weitere Terminfindung zur öffentlichen Beratung und Beschlussfassung abzustimmen.



Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Karl-Ludwig Büttel
Kaiserstraße 7
35410 Hungen

Fraktionen in der
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hungen

Hungen, den 06.02.2024

Dringlichkeitsantrag auf öffentliche Ausschreibung der Kitas Langd und Hungen

Sehr geehrter Stadtverordnetenvorsteher Herr Büttel,

die Fraktionen „Bündnis 90/Die Grünen“, „Pro Hungen“ und „SPD“ beantragen für die Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2024, die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zur Beratung über die öffentliche Ausschreibung der Trägerschaft für die Kita Langd und Kita Hungen, Am Grasse 4. Diese befinden sich derzeit noch in evangelischer Trägerschaft, wurden bekanntlich jedoch zum Jahresende gekündigt, siehe Mitteilung gem. Protokoll in den Ausschüssen KuS & HuF.

Der Dringlichkeitsantrag ist notwendig aufgrund der langen Vorlaufzeit (laut informellen Gesprächen min. 6 Monate), die mit einer neuen Trägerschaft verbunden wäre, um sich strukturell und personell einzurichten.

Die Ausschreibung ist explizit keine Entscheidung über eine Vergabe oder den Eigenbetrieb. Lediglich die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung soll mit einer rechtzeitigen Ausschreibung sichergestellt und nicht durch eine zeitliche Unmöglichkeit vorbestimmt werden.

Beschlusstext:

Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich die Vorlage einer offenen Ausschreibung zu erstellen und im Ältestenrat die weitere Terminfindung zur öffentlichen Beratung und Beschlussfassung abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Macht
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/Die Grünen

Birgit Kraft
Stadtverordnete
Pro Hungen

Christoph Fellner von Feldegg
Fraktionsvorsitzender
SPD

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2024/2

Betreff: Anpassung der Richtlinien zur Vereinsförderung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
14 Kultur und Tourismus	Herr Bathge		09.01.2024

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto 2304020000/7128000

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Anpassung der Richtlinien zur Vereinsförderung			
Anlage(n): Microsoft Word - Richtlinien der Stadt Hungen zur Vereinsförderung_5.7.2022.docx			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
14 Kultur und Tourismus	Herr Bathge		09.01.2024

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	16.01.2024	nichtöffentlich beschließend
Ausschuss für Kultur und Soziales	29.01.2024	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	06.02.2024	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Hungen vom 5. Juli 2022 um folgende Punkte zu ergänzen:

Eingefügt wird unter Punkt 2.1. als zweiter Satz: Nicht im Vereinsregister eingetragene Vereine, die bereits seit mindestens zehn Jahren eine Förderung durch die Stadt Hungen erhalten, werden im Rahmen dieser Richtlinie mit eingetragenen Vereinen gleichgestellt und können weiterhin gefördert werden.

Eingefügt wird unter Punkt 4:

4.2. Zuwendungen an Schulen zur Veranstaltung von **Schüleraustauschfahrten** zu Partnerschulen im Ausland

4.2.1. Für die Fahrt zur Partnerschule

Pro Tag und Schüler 1,50 €

4.2.2. Für die Unterbringung, Bewirtung und Betreuung der Gruppe beim Gegenbesuch der Partnerschule erhält die gastgebende Schule pro Gast und Übernachtung einen Betrag von 12,50 €. Maximal beträgt der Zuschuss 25,-€/pro Gast.

4.3. Zuwendungen an Schulen zur Unterstützung von Studienfahrten zur Gedenkstätte Auschwitz.

4.3.1. Pro Tag und Schüler/Betreuungsperson 1,50 €

Es wird empfohlen, aufgrund der besonderen Umstände, die diese Studienfahrt begleiten, einen Betreuungsschlüssel von einer Betreuungsperson pro 10 Schüler plus eine zusätzliche Person für die gesamte Gruppe zu unterstützen.

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der jährlichen Vereinsförderung und der neu eingeführten Förderung für besondere Jugendprojekte ist aufgefallen, dass bei einigen der geförderten Vereine keine Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts vorliegt und die Gemeinnützigkeit nicht durch das Finanzamt bescheinigt ist. Die Förderung der betroffenen Vereine besteht allerdings seit teilweise einigen Jahrzehnten. Die Förderwürdigkeit wurde diesen Vereinen damals durch Beschluss des Magistrats zuerkannt. Damit ein Missbrauch dieser Gleichstellung ausgeschlossen ist, sollen nur nichteingetragene Vereine gefördert

werden, die bereits länger als zehn Jahre Vereinsförderung erhalten. Alle Vereine, die erstmals Vereinsförderung beantragen, müssen im Vereinsregister eingetragen sein.

Punkt vier musste ergänzt werden, weil bei der Überarbeitung der Richtlinien im Jahr 2022 leider eine unvollständige Version der Richtlinie als Grundlage der Überarbeitung diente. Die besondere Förderung von Schüleraustauschfahrten in die Partnerschulen ist dabei nicht aufgenommen wurden. Dies wird mit der Aktualisierung der Richtlinie ebenso nachgeholt, wie die besondere Förderung für Schülerfahrten zur Gedenkstätte Auschwitz.

Richtlinien der Stadt Hungen zur Vereinsförderung vom 5. Juli 2022

1. Allgemeines

- 1.1. Schulen, Vereine und sonstige Organisationen in der Stadt Hungen können zur wirksamen Förderung ihrer Arbeit zur Unterstützung Beihilfen und Zuwendungen gewährt werden, soweit sie im städtischen Haushalt bereitgestellt sind.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfen und Zuwendungen besteht nicht. Der Empfänger von Beihilfen und Zuwendungen ab 150,- € hat über die Verwendung den Nachweis zu führen. Der Magistrat ist berechtigt, diesen Nachweis zu überprüfen.
- 1.3. Beihilfen und Zuwendungen für bestimmte Maßnahmen (z.B. Anschaffung von Sportgeräten etc.) werden nur dann gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert und nachgewiesen ist. Im Übrigen sind die Vereine, Verbände und andere Organisationen verpflichtet, die entsprechenden Förderungsmöglichkeiten (z.B. des Schulsports etc.) vorher auszunutzen.
- 1.4. Unter diese Richtlinien fallen nicht Maßnahmen, die im Rahmen anderer Institutionen (z.B. Schulsport etc.) zu erfassen sind.
- 1.5. Über die Gewährung von Beihilfen und Zuwendungen, die nicht in dieser Förderrichtlinie benannt werden, entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

2. Vereinsförderung

- 2.1. Hungener Vereine können nur dann Beihilfen und Zuwendungen erhalten, wenn der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes vorliegt und die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bescheinigt ist. **Nicht im Vereinsregister eingetragene Vereine, die bereits seit mindestens zehn Jahren eine Förderung durch die Stadt Hungen erhalten, werden im Rahmen dieser Richtlinie mit eingetragenen Vereinen gleichgestellt und können weiterhin gefördert werden.** Eine Doppelförderung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen. Keine Vereinsförderung erhalten politische Vereinigungen wie Parteien, Wählervereinigungen, Wählerlisten. Bürgerinitiativen können förderungsfähig sein, wenn sie die Demokratie und das Gemeinwohl fördern.

Beihilfen und Zuwendungen müssen bis zum 01.11. eines jeden Jahres neu beantragt werden. Vereine, die keine Meldung abgegeben haben, erhalten keine Zuwendungen.

Folgende Zuwendungen werden gewährt:

- 2.1.1 Eingetragene und den Förderrichtlinien entsprechende Vereine werden jährlich mit 10 € pro Kind/Jugendlichem bis 18 Jahre und mit 1 € pro Erwachsenen über 18 Jahre gefördert. Maßgeblich dafür ist der Stand der Mitglieder am 1.1. eines jeden Jahres. Sollte die Förderung für die Anzahl der Erwachsenen und Jugendlichen unter 50 € liegen, wird der Förderbetrag bis zu dieser Summe aufgestockt. Eine entsprechende Mitteilung muss der Verein bis zu einem

jeweils festgelegten Datum der Stadtverwaltung melden, versehen mit einer Kopie des Protokolls der JHV oder der Meldung an eine übergeordnete Stelle.

2.2. Spielmannszüge und Musikvereine:

Sie erhalten eine jährliche Zuwendung bis zu 200,- €, sofern sie aktiv sind.

2.4. Sportvereine:

2.4.1. Ausbau von Übungs- und Sportstätten:

Soweit der Neu- und Ausbau vereinseigener Übungs- und Sportstätten aus dem vom Landesportbund oder sonstigen Institutionen nicht bzw. nicht ausreichend gefördert werden, können Beihilfen und Zuwendungen im Rahmen der allgemeinen Vereinsbetreuung der Stadt Hungen gewährt werden.

2.4.3. Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten:

Gefördert werden können im Laufe eines Rechnungsjahres

a) langlebige und

b) kurzlebige Spiel- und Sportgeräte (Kleinsportgeräte) bis zu 33 1/3 v. H. der Anschaffungskosten.

zu jeweils maximal 1.000 €.

2.4.4. Antragsfrist:

Anträge, die über den Betrag von 250,- € hinausgehen, müssen ein Jahr vorher (bis spätestens 01. Oktober) beim Magistrat gestellt sein, um bei den Haushaltsberatungen berücksichtigt werden zu können.

2.4.5. Sportveranstaltungen der Vereine:

Gefördert werden nur vereinseigene Veranstaltungen von herausragender sportlicher Bedeutung (landesoffene nationale und internationale Veranstaltungen), wenn der Verein mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung einen schriftlichen Antrag mit spezifizierter Kostenaufstellung, Finanzierungsplan und sonstigen Unterlagen eingerichtet hat. Veranstaltungen der Verbände oder die im Auftrag der Verbände durchgeführt werden, können nicht bezuschusst werden.

2.4.6. Fahrtkosten zu Deutschen Meisterschaften usw. innerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

Für Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften und Weltmeisterschaften, sowie nationaler und internationaler Bedeutung

im Bundesgebiet können auf Antrag Fahrtkostenzuschüsse bei Fahrten von mehr als 100 km Entfernung für die aktiven Sportler (nicht Betreuer) gewährt werden. Der Höchstbetrag pro Person beträgt 100,- € innerhalb der Bundesrepublik und außerhalb der Bundesrepublik 250,- €.

2.5. Förderung von Jugendmannschaften

2.5.1. Beihilfen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Maßnahmen wie

- a) Wanderfahrten
- b) Zeltlager
- c) Sonstige Freizeitmaßnahmen in festen Einrichtungen

für Teilnehmer aus der Großgemeinde Hungen bis zu einem Alter von 18 Jahren, die mindestens 2 Tage dauern und an denen mindestens 6 Kinder oder Jugendliche teilnehmen, gewährt. Der Zuschuss wird bis höchstens 7 Tage gewährt.

Die volle Beihilfe wird nur für solche Fahrten und Lager gewährt, die zu einem Ort führen oder an einem solchen stattfinden, der mehr als 50 km von Hungen entfernt ist. Für Fahrten und Lager innerhalb eines Radius von 50 km außerhalb des Stadtbereichs beträgt die Beihilfe 50 % des vollen Satzes.

Außerdem wird vorausgesetzt, dass bei dem Landkreis Gießen ebenfalls ein entsprechender Beihilfeantrag, der über den Magistrat der Stadt Hungen einzureichen ist, gestellt wird.

2.5.2. Der Zuschuss beträgt 0,50 € pro Tag und Teilnehmer. Pro 10 Teilnehmern werden für jeweils zwei über 18 Jahre alte Jugendgruppenleiter bzw. Helfer eine Beihilfe in gleichem Umfang gewährt.

Bei einer bereits von einer anderen Institutionen oder Förderstelle bezuschussten Maßnahme besteht kein Anspruch auf eine weitere Förderung durch die Stadt Hungen.

2.5.3. Die Anträge sind formlos an den Magistrat der Stadt Hungen zu richten

2.6 Förderung für besondere Jugendangebote

2.6.1. Zur Förderung von besonderen Jugendangeboten der Vereine wird ein Budget von 5.000 € für einen jährlichen Wettbewerb bereitgestellt. Die Hungener Vereine können mit einer formlosen Beschreibung ihres besonderen Jugendprojekts an diesem Wettbewerb bis zum 30. Juni des laufenden Jahres teilnehmen. Die Projekte müssen innerhalb des laufenden Jahres abgeschlossen sein. Der Kultur- und Sozialausschuss bewertet die vorgelegten Projekte und entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Verteilung der Preisgelder. Für den ersten Platz sind 2.000 € vorgesehen, für den zweiten Platz 1.000 € und für die Plätze drei bis sechs je 500 €.

2.6.2. Aktiven Feuerwehrleuten und lizenzierten und praktizierenden Übungsleitern ist gegen Nachweis eine Saisonkarte für das Freibad auszuhändigen.

3. Jubiläen

Ehrengaben werden nur aus Anlass des 25-, 50-, 75- und 100-jährigen etc. Bestehens in folgender Höhe gewährt: 2,-€ für jedes Jahr seit Vereinsgründung (z.B. 25 Jahre = 50,-€).

4. Schulen

4.1. Zuwendungen an Schulen zur Veranstaltung von Schullandaufenthalten, Studienfahrten und Schulausflügen für Schüler, die ihren ständigen (tatsächlichen) Wohnsitz im Gebiet der Großgemeinde Hungen haben:

4.1.1. Schullandaufenthalte bei einer Mindestdauer von 1 Woche:

pro Tag und Schüler **4.1.2.** 0,75 €

Studienfahrt im Inland:

pro Tag und Schüler **4.1.3.** 0,75 €

Studienfahrt im Ausland:

pro Tag und Schüler 1,00 €

mit der Auflage, dass jede Klasse nur einmal pro Schuljahr Anspruch auf Bezuschussung einer Auslandsfahrt hat.

4.1.4. Schulausflüge der Grundschulen:

pro Tag und Schüler 0,75 €

4.2. Zuwendungen an Schulen zur Veranstaltung von Schüleraustauschfahrten zu Partnerschulen im Ausland

4.2.1. Für die Fahrt zur Partnerschule

Pro Tag und Schüler 1,50 €

4.2.2. Für die Unterbringung, Bewirtung und Betreuung der Gruppe beim Gegenbesuch der

Partnerschule erhält die gastgebende Schule pro Gast und Übernachtung einen Betrag von 12,50 €. Maximal beträgt der Zuschuss 25,-€/pro Gast.

4.3. Zuwendungen an Schulen zur Unterstützung von Studienfahrten zur Gedenkstätte Auschwitz.

4.3.1. Pro Tag und Schüler/Betreuungsperson 1,50 €

Es wird empfohlen, aufgrund der besonderen Umstände, die diese Studienfahrt begleiten, einen Betreuungsschlüssel von einer Betreuungsperson pro 10 Schüler plus eine zusätzliche Person für die gesamte Gruppe zu unterstützen.

Die vorgenannten Beträge werden auch solchen Schülern gewährt, die ihren ständigen (tatsächlichen) Wohnsitz im Bereich der Großgemeinde Hungen haben und Schulen (außer Grundschulen) außerhalb des Gebietes der Großgemeinde Hungen besuchen.

5. Städtepartnerschaft

5.1. Für Fahrten in die Partnerstadt werden generell keine Fahrtkostenzuschüsse gewährt. Ausnahme davon bleibt der Schüleraustausch der Schulen. Hier können von dem Magistrat 50 % Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden.

5.2. Fahrten von Vereinen und Gruppen mit Kindern, Jugendlichen und Betreuern (pro angefangene 10 Kinder zwei Betreuer) wird pro Reisetag ein Zuschuss in Höhe von 2,50 € gewährt. Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag an den jeweiligen Verein oder an die Gruppe.
Ausgenommen davon bleibt der Schüleraustausch.

5.3. Bei Gruppen, die von der Stadt Hungen zur Teilnahme an einer Fahrt eingeladen werden, übernimmt die Stadt die vollen Transportkosten.

5.4. Bei Besuchen von französischen Gästen übernimmt die Stadt Hungen die Kosten für den Empfang.

5.4.1. Bei offiziellen Verschwiegerungsveranstaltungen von Vereinen und Gruppen werden die städtischen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Außerdem können bei derartigen Veranstaltungen besondere Zuschüsse gewährt werden.

5.4.2. Für die Unterbringung, Bewirtung und Betreuung der Gruppe aus der Partnerstadt erhält der gastgebende Verein bzw. Schule pro Gast und Übernachtung ein Betrag von 12,50 €. Maximal beträgt der Zuschuss 25,-€.

6. Verfahren

6.1 Damit entsprechende Mittel in den Haushaltsplan der Stadt Hungen für das betreffende Haushaltsjahr eingestellt werden können, sind die beabsichtigten bzw. geplanten Fahrten und Lager möglichst bis zum 1. November des Vorjahres anzumelden.

6.2 Spätestens 4 Wochen vor Beginn einer nach diesen Richtlinien zu fördernden Maßnahme hat die Antragstellung fristgerecht zu erfolgen.

- 6.3 Nach Durchführung der Fahrt bzw. des Lagers ist die Teilnehmerliste mit Aufenthaltsbescheinigung an Amtsstelle vorzulegen.
- 6.4 Die Berechnung und Auszahlung der Beihilfe kann nur nach Vorlage der o. g. Unterlagen erfolgen.
- 6.5 Um eine schnelle Überweisung der Förderungsmittel zu ermöglichen, sollte in dem Antrag unbedingt ein Bank- oder Postscheckkonto angegeben werden.
- 6.6 Über die Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen entscheidet der Magistrat im Rahmen der im städtischen Haushalt bereitgestellten Mittel. Hierunter fallen auch Ehrenpreise und ähnliche Ehrengaben.

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/189

Betreff: Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Hungen

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	Frau Strack		15.08.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Hungen			
Anlage(n): Schlussbericht Hungen 2011_Druck.pdf			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	Frau Strack		15.08.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	30.01.2024	Zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2024	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	06.02.2024	öffentlich beschließend

Beschluss:

Beschlussvorschlag für den Magistrat:

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 wird festgestellt. Der Schlussbericht sowie der Anhang werden zur Kenntnis genommen. Die Stadtverordnetenversammlung ist gemäß §§ 113 Hessische Gemeindeordnung zu unterrichten.

Beschlussvorschlag für Stadtverordnetenversammlung:

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und der Anhang werden beschlossen. Gemäß § 114 Hessische Gemeindeordnung wird dem Magistrat Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Der Fachdienst Revision des Landkreises Gießen hat am 19. Juli 2023 (Posteingang 28. Juli 2023) den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 übersendet.

Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 113 HGO den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 114 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung den vorgelegten Prüfbericht und erteilt dem Magistrat die Entlastung.

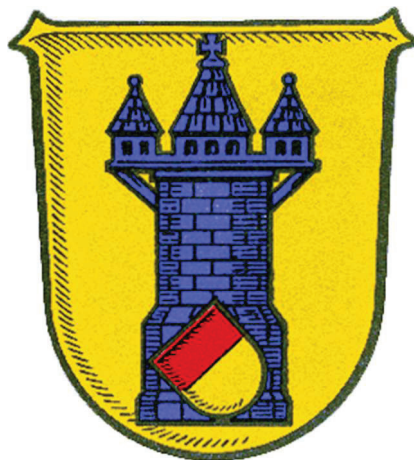
Der Beschluss über den Jahresabschluss 2011 und die Entlastung ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 04. Juli 2023 gem. § 114 HGO über den Jahresabschluss zum 31.12.2010 beschlossen und dem Magistrat die Entlastung erteilt.



Der Kreisausschuss

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hungen



zum 31.12.2011

Kreisausschuss des

Landkreises Gießen

Revision

Postfach 110760

35352 Gießen

E-Mail: Revision@lkgi.de

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen	5
1.1	Vorbemerkungen	5
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.3	Prüfungsgegenstand	5
1.4	Art und Umfang der Prüfung	6
2	Grundsätzliche Feststellungen	8
2.1	Entlastung Vorjahre	8
2.2	Aufstellungsbeschluss	8
2.3	Vollständigkeitserklärung	8
2.4	Unregelmäßigkeiten.....	8
3	Haushaltswirtschaft	10
3.1	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	10
3.2	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	10
3.2.1	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	11
3.2.2	Kreditermächtigungen und Kreditaufnahmen.....	12
3.2.3	Verpflichtungsermächtigungen.....	12
3.2.4	Liquiditätskredite.....	12
3.2.5	Stellenplan.....	13
3.2.6	Einhaltung der Budgets bzw. örtlichen Deckungsregeln	13
3.2.7	Vorläufige Haushaltsführung	15
4	Feststellungen zur Rechnungslegung	17
4.1	Internes Kontrollsystem (IKS)	17
4.2	Buchführung	17
5	Erläuterungen zur Rechnungslegung	19
5.1	Aktiva	19
5.1.1	Anlagevermögen.....	20
5.1.2	Umlaufvermögen	30
5.1.3	Rechnungsabgrenzungsposten	34
5.2	Passiva.....	36
5.2.1	Eigenkapital.....	37
5.2.2	Sonderposten	38
5.2.3	Rückstellungen.....	40
5.2.4	Verbindlichkeiten.....	42
5.2.5	Rechnungsabgrenzungsposten	45
5.3	Ergebnisrechnung	46

5.3.1	Gesamtergebnis.....	47
5.3.2	Ordentliches Ergebnis.....	47
5.3.3	Außerordentliches Ergebnis	48
5.3.4	Teilergebnisrechnungen	48
5.4	Finanzrechnung	49
5.4.1	Gesamtfinanzrechnung.....	50
5.4.2	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	51
5.4.3	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit.....	51
5.4.4	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit.....	51
5.4.5	Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	52
5.4.6	Teilfinanzrechnungen	52
6	Gesamturteil zum Jahresabschluss	53
6.1	Haushaltswirtschaft	53
6.2	Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem.....	53
6.3	Buchführung	53
6.4	Lage der Kommune.....	54
6.5	Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung.....	55
6.6	Anhang.....	56
6.7	Rechenschaftsbericht	58
6.8	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	58
7	Prüfungsvermerk und Schlussbemerkungen.....	59
8	Anlagen zum Prüfungsbericht.....	61
8.1	Abkürzungsverzeichnis.....	61
8.2	Vermögensrechnung (Muster 20 GemHVO)	62
8.3	Ergebnisrechnung (Muster 15 GemHVO)	63
8.4	Finanzrechnung (Muster 16 GemHVO).....	64
8.5	Jahresabschluss der Stadt Hungen zum 31.12.2011	66

1 Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

1.1 Vorbemerkungen

Die jährliche Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommune findet ihren Abschluss mit der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und der Entlastung durch die Stadtverordnetenversammlung nach den Bestimmungen der §§ 113 und 114 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 112 Abs. 9 HGO durch den Magistrat und dessen Prüfung durch die Revision des Landkreises Gießen gemäß den §§ 128 und 131 HGO werden die Beschlussfassungen der Stadtverordnetenversammlung vorbereitet.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach den Vorschriften des § 112 der HGO hat die Stadt Hungen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Der Magistrat der Stadt Hungen hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch die Revision den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung hat den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung des Magistrates zu entscheiden (§ 114 Abs. 1 HGO).

1.3 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Stadt Hungen für das Jahr 2011. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beziehungsweise § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagen-, Verbindlichkeiten-, Rückstellungs- sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Nach § 128 Abs. 1 HGO hat das Rechnungsprüfungsamt (Revision) den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 Abs. 1 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie die entsprechenden Hinweise. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt.

1.4 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die durchgeführte Prüfung basiert auf der Methode der aussagebezogenen Prüfung und des Konzeptes der Wesentlichkeit.

Im Rahmen der aussagebezogenen Prüfung wird zwischen analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen unterschieden.

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung Einfluss auf den Aussagewert haben bzw. die auf Basis der Rechnungslegung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen könnten.

Als Gesamtwesentlichkeitsgrenze für die Vermögensrechnung wird ein nach der Höhe der Bilanzsumme gestaffelter Grundwert zuzüglich 0,25 % der Bilanzsumme festgelegt. Für erforderliche Korrekturen der Ergebnisrechnung haben wir als Wesentlichkeitsgrenze eine Veränderung des Jahresergebnisses um mehr als 10 % festgelegt, wenn der Betrag zugleich mehr als 0,25 % der Bilanzsumme ausmacht. Die im Laufe der Prüfung ermittelten Prüfungsfeststellungen werden in einer Umbuchungsliste zusammengestellt. Sie führen, soweit sie im geprüften Jahresabschluss nicht mehr korrigiert werden, bei Überschreiten der vorgenannten Wesentlichkeitsgrenzen zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes.

Ergänzend hierzu wurden die Leitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen (IDR Prüfungsleitlinie 200) angewendet. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Erkenntnisse des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) berücksichtigt.

Die auf Basis der vorgenannten Methoden durchgeführte Prüfung ermöglicht es mit hinreichender Sicherheit eine Aussage zu den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage treffen zu können.

Als Prüfungsgrundlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, Kontoauszüge und Belege, das Akten- und Schriftgut der Stadt Hungen sowie teilweise die dazugehörigen Verträge.

Die Prüfung wurde in der Zeit von Januar 2023 bis Juni 2023 durchgeführt. Die Prüfung erfolgte durch Frau Simon unter der Leitung von Herrn Bieker.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Entlastung Vorjahre

Ausgangspunkt war der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2010, der mit einem eingeschränkten Prüfungsvermerk am 16.12.2022 von der Revision des Landkreises Gießen versehen wurde.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 04.07.2023 gemäß § 114 Abs. 1 HGO über den Jahresabschluss zum 31.12.2010 beschlossen und dem Magistrat die Entlastung erteilt.

2.2 Aufstellungsbeschluss

Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses inklusive Anlagen und Rechenschaftsbericht ergibt sich aus § 112 HGO. Danach soll der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt sein. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2011 erfolgte in der Sitzung des Magistrates am 17.12.2015. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte somit nicht fristgerecht.

2.3 Vollständigkeitserklärung

Die von uns geforderten Auskünfte und Nachweise sind vollständig erbracht worden. Die Verwaltungsleitung der Stadt Hungen hat uns die Vollständigkeit zum Jahresabschluss und Anhang bzw. Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2011 am 05.06.2023 schriftlich bestätigt.

2.4 Unregelmäßigkeiten

Die Jahresabschlussprüfung ist grundsätzlich nicht darauf ausgerichtet, Unregelmäßigkeiten außerhalb der Rechnungslegung aufzudecken. Werden im Rahmen der Prüfung dennoch Unregelmäßigkeiten außerhalb der Rechnungslegung festgestellt, ist dies zu berichten.

Hierbei wird zwischen Unrichtigkeiten und Verstößen unterschieden. Bei Unrichtigkeiten handelt es sich um unbeabsichtigte falsche Angaben. Als Verstöße werden falsche Angaben gewertet, die auf einem beabsichtigten Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und sonstige relevante Normen beruhen.

Bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße außerhalb der Rechnungslegung festgestellt. Die Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung werden nachfolgend in diesem Bericht ausgeführt.

3 Haushaltswirtschaft

3.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr gemäß § 94 HGO eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 3 HGO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Kommune (§ 95 HGO). Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Stadt Hungen erfolgte am 16.12.2010 und wurde durch die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 21.02.2011 genehmigt. Die Haushaltssatzung wurde mit den genehmigungspflichtigen Teilen am 16.03.2011 öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit vom 10.03.2011 bis 18.03.2011 öffentlich ausgelegt. Eine Nachtragssatzung wurde nicht erlassen.

3.2 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung darüber zu treffen, ob die Stadt Hungen insgesamt die geltenden gesetzlichen Vorschriften beachtet hat.

Durch die Prüfung des Jahresabschlusses ist unter anderem sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden.

Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, der veranschlagten Budgets bzw. der örtlichen Deckungsregeln, die Rechtmäßigkeit der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen sowie die Rechtmäßigkeit der Ermächtigungsübertragungen.

3.2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

In der am 16.12.2010 beschlossenen Haushaltssatzung wurden für das Haushaltsjahr 2011 nachfolgende Festsetzungen getroffen:

	Haushaltssatzung
im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	14.425.650 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	16.918.500 EUR
mit einem Saldo von	-2.492.850 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	0 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
Mit einem Fehlbetrag von	-2.492.850 EUR
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.783.400 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.379.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.679.900 EUR
mit einem Saldo von	-3.300.900 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.990.900 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	623.800 EUR
mit einem Saldo von	2.367.100 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	-2.407.200 EUR
Kreditermächtigungen	2.990.900 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	2.996.500 EUR
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	15.000.000 EUR
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:	
1) Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	270 %
2) Gewerbesteuer auf	340 %

Gemäß § 97 Abs. 3 HGO soll die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieser Terminverpflichtung ist die Stadt Hungen im Prüfungsjahr 2011 nicht nachgekommen.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Zahlungsmittelbedarf in Höhe von -2.407.200 EUR wurde nicht korrekt ermittelt. Rechnerisch ergibt sich ein Betrag in Höhe von -2.717.200 EUR. Die Abweichung beträgt 310.000 EUR. Die Revision bittet um zukünftige Beachtung.

3.2.2 Kreditermächtigungen und Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2011 wurde die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 2.990.900 EUR festgesetzt. Aus dem Vorjahr standen übertragene Kreditermächtigungen in Höhe von 704.673 EUR zur Verfügung.

Im Berichtsjahr hat die Stadt Hungen Kredite in Höhe von 1.750.000 EUR bei Kreditinstituten aufgenommen. Des Weiteren erfolgten Aufnahmen vom Land in Höhe von 21.100 EUR sowie aus dem Sonderinvestitionsprogramm in Höhe von 70.796 EUR.

Gemäß § 103 Abs. 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

3.2.3 Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 2.996.500 EUR veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen unterliegen den gleichen Bewirtschaftungs- und Überwachungsregeln wie die Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 27 GemHVO. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen ist nach den Vorschriften des § 27 Abs. 4 GemHVO in geeigneter Weise zu überwachen. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen war im Berichtsjahr nicht Gegenstand der Prüfung.

3.2.4 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 15.000.000 EUR festgesetzt. Im Berichtsjahr konnte die Kassenliquidität nur durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten in Höhe von bis zu maximal 7.860.784 EUR gewährleistet werden. Zum Ende des Jahres 2011 wiesen zwei Konten einen negativen Saldo aus. Ein Kassenkredit

mit fester Laufzeit wurde nicht aufgenommen. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde im Haushaltsjahr 2011 nicht überschritten.

3.2.5 Stellenplan

Wie der nachstehenden Aufstellung zur Entwicklung des Stellenplanes zu entnehmen ist, hat sich die Anzahl der Planstellen 2011 gegenüber dem Vorjahr um 10,30 Stellenanteile erhöht.

	Planstellen lt. HHPI 2011	Planstellen lt. HHPI 2010	Veränderung	Tatsächliche besetzte Stellen am 30.06.2010
Beamte	8,00	8,00	0,00	6,84
Beschäftigte	102,24	91,94	10,30	85,37
zusammen	110,24	99,94	10,30	92,21

Gemäß § 50 Abs. 2 Ziffer 10 GemHVO ist im Anhang zum Jahresabschluss die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen, anzugeben.

Die Revision weist darauf hin, dass im Anhang der Stadt Hungen die tatsächlich besetzten Stellen aus dem Stellenplan zum 30.06.2010 angegeben werden. Dies entspricht nicht dem Durchschnittswert gemäß § 50 Abs. 2 Ziffer 10 GemHVO. Wir bitten um zukünftige Beachtung.

3.2.6 Einhaltung der Budgets bzw. örtlichen Deckungsregeln

Gemäß § 96 HGO ermächtigt der Haushaltsplan den Magistrat Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen hat den Magistrat für das Haushaltsjahr 2011 ermächtigt nachfolgende Aufwendungen zu leisten:

lt. Haushaltssatzung vom 16.12.2010	16.918.500 EUR
Übertragene Haushaltsreste aus Vorjahren	0 EUR
Verschiebungen vom Ergebnis- in den Finanzhaushalt	0 EUR
Summe (Fortgeschriebener Ansatz)	16.918.500 EUR

Tatsächlich sind im Berichtsjahr 2011 nach Abschluss der Prüfung Gesamtaufwendungen in Höhe von 20.311.467 EUR angefallen. Die Gesamtermächtigung wird somit um 3.038.740 EUR überschritten.

Gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget (Produkt/Teilhaushalt) veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Die Mittel für Fraktionen sowie Verfügungsmittel dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden. Ferner dürfen zahlungsunwirksame Aufwendungen, zum Beispiel Abschreibungen, nicht zu Gunsten von zahlungswirksamen Aufwendungen für deckungsfähig erklärt werden.

Darüber hinaus hat die Stadt Hungen gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO die Personal- und Versorgungsaufwendungen bei allen Produkten für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Nach der Vorschrift des § 20 Abs. 5 GemHVO hat die Kommune bei allen Produkten des Haushalts die zahlungswirksamen Aufwendungen generell zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des entsprechenden Produktes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die Gegenüberstellung der einzelnen Planansätze mit den tatsächlich geleisteten Aufwendungen nach Abschluss der Prüfung hat ergeben, dass einzelne Deckungskreise bzw. Budgets (Teilhaushalte) überschritten wurden. Die Beträge in der nachfolgenden Aufstellung entsprechen den Werten nach Abschluss der Prüfung.

Produktbereich	Planwert	Ist-Wert	Saldo
0 – Bürgermeister	278.550 EUR	251.122 EUR	+27.428 EUR
1 – Zentrale Dienste	7.943.550 EUR	8.478.663 EUR	-535.113 EUR
2 – Bürgerdienste	1.338.320 EUR	1.425.066 EUR	-86.746 EUR
3 – Technische Dienste	2.460.680 EUR	4.970.503 EUR	-2.509.823 EUR
Summe:	12.021.100 EUR	15.125.354 EUR	-3.104.255 EUR

Die Stadt Hungen hat zu den einzelnen Budgetüberschreitungen im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht keine Stellung genommen. Inwiefern zusätzlich weitere Überschreitungen erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt worden sind, wurde nicht erläutert.

Die Revision weist darauf hin, dass die Produktbereiche gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO nach den 16 Teilhaushalten zu gliedern sind.

Gemäß § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Gesamtdeckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen ihrem Umfang oder ihrer Bedeutung nach erheblich, bedürfen sie der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. In den übrigen Fällen ist die Stadtverordnetenversammlung alsbald davon in Kenntnis zu setzen.

Der Stadt Hungen stand im Haushaltsjahr 2011 ein Investitionsbudget zur Verfügung in Höhe von:

lt. Haushaltssatzung vom 16.12.2010	7.679.900 EUR
Übertragene Haushaltsreste aus Vorjahren	5.092.928 EUR
Verschiebungen vom Ergebnis- in den Finanzhaushalt	0 EUR
Summe (Fortgeschriebener Ansatz)	12.772.828 EUR

Das verfügbare Gesamtbudget wurde im Haushaltsjahr 2011 nicht vollständig in Anspruch genommen. Es wurden im Jahr 2011 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 6.149.326 EUR geleistet. Somit standen noch 6.623.502 EUR für eine Übertragung von Ansätzen ins Folgejahr zur Verfügung.

Die von der Kommune vorgenommene Übertragung der Ansätze für Investitionsauszahlungen in Höhe 6.450.807 EUR in das Haushaltsjahr 2012 ist daher zulässig.

Dem Jahresabschluss ist nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen als Pflichtanlage beigefügt.

Im Bereich der Investitionseinzahlungen wurde festgestellt, dass aufgrund eines Systemfehlers Investitionszuweisungen aus dem Vorjahr nach 2011 übertragen wurden, welche den fortgeschriebenen Ansatz der Position „Einzahlungen aus Investitionstätigkeit“ in der Finanzrechnung erhöhen.

3.2.7 Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde gemäß § 99 HGO nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige

Leistungen des Finanzhaushalts fortsetzen für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren.

Die Haushaltssatzung ist am Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 10.03.2011 bis 18.03.2011 wirksam geworden. Somit galten in der Zeit vom 01.01.2011 bis 18.03.2011 die gesetzlichen Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung. Die Aufwendungen und Auszahlungen dieses Zeitraumes waren nicht Gegenstand der Prüfung.

4 Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das Interne Kontrollsystem (IKS) besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen (Sicherung-) Maßnahmen und Kontrollen in der Kommune zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können (vgl. IDR Prüfungsleitlinie 200).

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind der Aufbau und die Funktion, zumindest des rechnungslegungsbezogenen IKS, zu beurteilen. Das rechnungslegungsbezogene IKS soll eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene IKS der Stadt Hungen wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2011 mittels eines Fragebogens abgefragt und ausgewertet.

4.2 Buchführung

Die Stadt Hungen verwendet das Buchführungsprogramm „newsystem kommunal“ der Infoma Software Consulting GmbH. Im Jahr 2011 war die Programmversion „newsystem® NKR/NKF System 4.0 Hessen“ im Einsatz. Ein Prüfzertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH Essen (TÜViT) für das Land Hessen mit Datum vom 30.09.2008 liegt vor. Bei dem Programm handelt es sich um eine modular aufgebaute Software zur Abwicklung aller finanzrelevanten Vorgänge bei Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Programm beinhaltet unter anderem die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) sowie Schnittstellen-Anbindungen zu Fremdverfahren (zum Beispiel Loga).

Der für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan wurde auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) der GemHVO erstellt.

Inventur und Inventar

§ 35 der GemHVO schreibt vor, dass die Gemeinde für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Inventar zu ermitteln hat. Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass sie regelmäßig ersetzt werden, ihr Gesamtwert für

die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist und ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.

Die Gemeinde hat für das Berichtsjahr 2011 eine körperliche Inventur durchgeführt. Diese war nicht Gegenstand der Prüfung.

Gemäß Ziffer 4 des Beschleunigungserlasses des HMdIS kann die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen (Nr. 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO) bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 zurückgestellt werden. Dies gilt auch für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens mit Ausnahme der Flüssigen Mittel. Die Revision weist jedoch darauf hin, dass in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen ist.

5 Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Aktiva

Pos	Bezeichnung	31.12.2010	Anteil	Veränderung	31.12.2011	Anteil	Prüfungs-
		inkl. Prüfungs- Feststellungen EUR	%	der Periode EUR	lt. Aufstellung EUR	%	feststellungen EUR
1.	Anlagevermögen	68.294.334	91,1 %	8.507.310	76.801.644	94,0 %	-4.624.169
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.105.822	1,5 %	307.262	1.413.084	1,7 %	0
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	17.536	0,0 %	171	17.707	0,0 %	0
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.088.286	1,5 %	307.091	1.395.377	1,7 %	0
1.2	Sachanlagevermögen	45.882.935	61,2 %	8.869.381	54.752.315	67,0 %	-5.372.584
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	10.697.234	14,3 %	137.323	10.834.557	13,3 %	0
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	10.293.766	13,7 %	373.710	10.667.476	13,1 %	675.677
1.2.3	Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	18.454.716	24,6 %	1.140.190	19.594.906	24,0 %	-219.362
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	19.142	0,0 %	-3.435	15.707	0,0 %	0
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.502.481	2,0 %	5.364	1.507.845	1,8 %	50.343
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.915.595	6,6 %	7.216.229	12.131.824	14,8 %	-5.879.241
1.3	Finanzanlagevermögen	21.305.577	28,4 %	-669.332	20.636.245	25,3 %	748.415
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	11.579.667	15,5 %	0	11.579.667	14,2 %	0
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
1.3.3	Beteiligungen	1	8,6 %	0	1	7,9 %	6.695
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	34.874	0,1 %	5.827	40.701	0,1 %	0
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	3.266.317	4,4 %	-675.159	2.591.158	3,2 %	741.720
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	6.424.718	0,0 %	0	6.424.718	0,0 %	0
2.	Umlaufvermögen	6.224.271	8,3 %	-1.669.577	4.554.694	5,6 %	1.247.387
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.214.626	8,3 %	-1.669.624	4.545.002	5,6 %	1.247.387
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	2.121.839	2,8 %	-424.774	1.697.065	2,1 %	0
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	474.290	0,6 %	1.239.037	1.713.327	2,1 %	-287.215
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	83.992	0,1 %	32.347	116.339	0,1 %	-109.922

Pos	Bezeichnung	31.12.2010	Anteil	Veränderung	31.12.2011	Anteil	Prüfungs-
		inkl. Prüfungs-	%	der Periode	lt.	%	feststellungen
		EUR		EUR	EUR		EUR
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	1.208.114	1,6 %	-291.627	916.487	1,1 %	305.029
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	2.326.392	3,1 %	-2.224.607	101.784	0,1 %	1.339.496
2.3.6	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
2.4	Flüssige Mittel	9.645	0,0 %	47	9.692	0,0 %	0
3.	Rechnungsabgrenzungsposten	415.469	0,6 %	-37.136	378.333	0,5 %	0
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
	Summe Aktiva	74.934.075	100 %	6.800.597	81.734.671	100 %	-3.376.781

**Durch Rundungsdifferenzen können geringfügige Abweichungen auftreten.*

Im geprüften Haushaltsjahr haben sich auf der Aktivseite der Vermögensrechnung gegenüber dem Vorjahr folgende wesentliche Änderungen ergeben:

5.1.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist Teil des Vermögens, das einer Kommune zur laufenden Aufgabenerfüllung dient. Darunter fallen die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen. Die Vermögensstruktur der Stadt Hungen ist wesentlich durch das Anlagevermögen von 72.177.475 EUR (92,1 % der Bilanzsumme) geprägt. Das Anlagevermögen wird in die folgenden Bilanzpositionen unterteilt:

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Position unterteilt sich in Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte sowie geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse. Die Bilanzposition hat sich wie folgt entwickelt:

Restbuchwert per 31.12.2010	1.105.822 EUR
Zugänge	348.586 EUR
Abschreibungen	-41.324 EUR
Restbuchwert per 31.12.2011	1.413.084 EUR

Die Zugänge resultieren im Wesentlichen aus einem geleisteten Investitionszuschuss für das Limesinformationszentrum – Hof Grass in Höhe von 334.901 EUR.

Sachanlagevermögen

Die Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Wert der Bilanzposition Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Restbuchwert per 31.12.2010	10.697.234 EUR
Zugänge	141.919 EUR
Abgänge	-4.597 EUR
<hr/> Restbuchwert per 31.12.2011	<hr/> 10.834.556 EUR

Die Zugänge bestehen im Wesentlichen aus dem Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken in Höhe von insgesamt 134.742 EUR.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Die Position der Vermögensrechnung hat sich wie folgt verändert:

Restbuchwert per 31.12.2010	10.293.766 EUR
Zugänge	1.376.633 EUR
Abschreibungen	-327.246 EUR
<hr/> Restbuchwert per 31.12.2011	<hr/> 11.343.153 EUR

Die Zugänge stammen überwiegend durch die Umbuchung von folgenden fertiggestellten Anlagen im Bau:

- Modernisierung Rathaus Hungen (672.963 EUR)
- Leichenhalle Inheiden (186.836 EUR)
- Anbau Kindergarten Inheiden (275.482 EUR)
- Anbau Kindergarten Langd (233.001 EUR)

Der Posten wurde im Rahmen der Prüfung um 675.677 EUR erhöht. Dies resultiert

hauptsächlich durch die Aktivierung des Feuerwehrgerätehauses Villingen in Höhe von 609.438 EUR.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen ist die bedeutendste Position des Gesamtanlagevermögens und macht 24,7 % der Bilanzsumme aus. Die Position der Vermögensrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

Restbuchwert per 31.12.2010	18.454.716 EUR
Zugänge	1.608.438 EUR
Abschreibungen	-687.610 EUR
<hr/>	<hr/>
Restbuchwert per 31.12.2011	19.375.544 EUR

Im Wesentlichen setzen sich die Zugänge aus folgenden Straßenbaumaßnahmen zusammen:

- Am kleinen Riedweg (600.747 EUR)
- Frankfurter Straße (143.389 EUR)
- Kirchberg (125.293 EUR)
- Limesradweg (469.998 EUR)
- Andreas-Breidert-Straße (202.549 EUR)

Der Posten wurde im Rahmen der Prüfung um 219.362 EUR vermindert, da die Maßnahme des Radweges Nonnenroth-Villingen einen Erhaltungsaufwand darstellt.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Die Bilanzposition hat sich im Berichtsjahr wie folgt verändert:

Restbuchwert per 31.12.2010	19.142 EUR
Abschreibungen	-3.435 EUR
<hr/>	<hr/>
Restbuchwert per 31.12.2011	15.707 EUR

Im Berichtsjahr erfolgten keine Zu- und Abgänge unter dieser Position.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Position der Vermögensrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

Restbuchwert per 31.12.2010	1.502.481 EUR
Zugänge	276.052 EUR
Abschreibungen	-220.346 EUR
Restbuchwert per 31.12.2011	1.558.187 EUR

Die Zugänge resultieren im Wesentlichen durch folgende Anschaffungen:

- Traktor Case Quantum (66.834 EUR)
- Forstschlepper (32.000 EUR)
- Rettungsboot Inheiden (29.342 EUR)
- Verschiedene Spielgeräte für Kindergärten (27.228 EUR)

Der Posten wurde im Rahmen der Prüfung um 50.343 EUR erhöht. Dies resultiert aus der zusätzlich zu aktivierender Kücheneinrichtung in Höhe von 37.056 EUR, die im Rahmen der Sanierung der Mehrzweckhalle Trais-Horloff angeschafft wurde. Des Weiteren aus der Aktivierung des Kühlraumes, der im Rahmen der Küchenerneuerung der Mehrzweckhalle Bellersheim eingebaut wurde (9.461 EUR)

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Im Bereich der Anlagen im Bau werden aktivierungsfähige Auszahlungen für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände nachgewiesen. Wird die Herstellung bzw. die Anschaffung abgeschlossen, sind diese Auszahlungen auf die entsprechende Vermögensposition umzubuchen. Die Stadt Hungen weist nach Abschluss der Prüfung im Berichtsjahr folgende Maßnahmen als im Bau befindlich aus:

- Geleistete Anzahlungen auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung

Maßnahme	aufgelaufene Auszahlungen per 31.12.2010	Auszahlungen der Periode 01.01.2011 bis 31.12.2011	Summe
Kindergarten Hungen Ausstattung	30.144 EUR	0 EUR	30.144 EUR
Mehrzweckhalle Inheiden Ersatzbeschaffung Stühle	0 EUR	495 EUR	495 EUR

- Hochbau

Maßnahme	aufgelaufene Auszahlungen per 31.12.2010	Auszahlungen der Periode 01.01.2011 bis 31.12.2011	Summe
DGH Steinheim Sanierung	60.023 EUR	273.025 EUR	333.048 EUR
FGH Utphe Sanierung	65.442 EUR	24.559 EUR	90.001 EUR
DGH Villingen Energetische Maßnahme	84.904 EUR	599.954 EUR	684.858 EUR
Freibad Hungen Modernisierung	50.783 EUR	82.876 EUR	133.659 EUR
Bahnhof Hungen Projekt	113.797 EUR	193.377 EUR	307.174 EUR
Mehrzweckhalle Inheiden Energetische Maßnahme	251.891 EUR	98.189 EUR	350.080 EUR
DGH Obbornhofen Verzahnungsprojekt	71.639 EUR	10.575 EUR	82.214 EUR
BGH Villingen Verzahnungsprojekt	19.634 EUR	59.746 EUR	79.380 EUR
Friedhöfe Gestaltungskonzept	0 EUR	3.777 EUR	3.777 EUR
Rodheim Erneuerung Schöpfbecken	0 EUR	1.471 EUR	1.471 EUR
Villingen Erneuerung Schöpfbecken	0 EUR	1.471 EUR	1.471 EUR
FGH Inheiden Umbau	0 EUR	3.601 EUR	3.601 EUR
DGH Obbornhofen Sanierung ehem. Gaststätte	0 EUR	59.683 EUR	59.683 EUR
Alter Schulhof Oberflächengestaltung	0 EUR	268.657 EUR	268.657 EUR

- Straßen im Bau

Maßnahme	aufgelaufene Auszahlungen per 31.12.2010	Auszahlungen der Periode 01.01.2011 bis 31.12.2011	Summe
Trais-Horloff Am Grillplatz	23.560 EUR	0 EUR	23.560 EUR
Utphe An den Obstgärten	163.446 EUR	0 EUR	163.446 EUR
Hungen, Friedhof Erneuerung Hauptweg	7.672 EUR	0 EUR	7.672 EUR
Trais-Horloff, Friedhof Vorplatz und Pflaster	5.296 EUR	80.983 EUR	86.279 EUR
Nonnenroth, Friedhof Erneuerung Weg	1.845 EUR	508 EUR	2.353 EUR
Limesradweg	102.656 EUR	-12.856 EUR	89.800 EUR

Maßnahme	aufgelaufene Auszahlungen per 31.12.2010	Auszahlungen der Periode 01.01.2011 bis 31.12.2011	Summe
Bellersheim, Bei der Lehmkaute Straßenausbau	572 EUR	120.594 EUR	121.166 EUR
Hungen Gewerbegebiet	2.620 EUR	7.614 EUR	10.234 EUR
Langd, Heilhoohsecke Straßenendausbau	7.676 EUR	44.329 EUR	52.005 EUR
Bellersheim, Am Brückmann Straßenendausbau	0 EUR	533 EUR	533 EUR
Hungen, Bahnhof Einrichtung P+R/B+R Anlage	0 EUR	7.140 EUR	7.140 EUR
Hungen, Raiffeisenstr/Zur Eisenb. Erneuerung	0 EUR	616 EUR	616 EUR
Radweg Nonnenroth - Drei Teiche	0 EUR	1.164 EUR	1.164 EUR

- Allgemeines Grundvermögen im Bau

Maßnahme	aufgelaufene Auszahlungen per 31.12.2010	Auszahlungen der Periode 01.01.2011 bis 31.12.2011	Summe
Hungen, Sportplatz Teilsanierung Platzbewässerung	13.739 EUR	0 EUR	13.739 EUR
Hungen, Stadthalle Neugestaltung Außenanlage	200.821 EUR	0 EUR	200.821 EUR
Obbornhofen Dorferneuerung	10.765 EUR	121.453 EUR	132.218 EUR
Grundstückserwerb	9.965 EUR	0 EUR	9.965 EUR
Grundstücksverkehr/ Flurbereinigung	43.704 EUR	16.190 EUR	59.894 EUR
Hellbergswiesen Umlegungsverfahren	260.000 EUR	261.013 EUR	521.013 EUR
Baukostenzuschuss Hof Grass	300.000 EUR	0 EUR	300.000 EUR

- Infrastrukturanlagen im Bau

Maßnahme	aufgelaufene Auszahlungen per 31.12.2010	Auszahlungen der Periode 01.01.2011 bis 31.12.2011	Summe
Breitbandversorgung/DSL	774 EUR	27.367 EUR	28.141 EUR
Unter-/Obertorstraße 1. Bauabschnitt	1.293.320 EUR	50.402 EUR	1.343.722 EUR
Unter-/Obertorstraße 2. Bauabschnitt	373.131 EUR	274.261 EUR	647.392 EUR

Die im vorgelegten Jahresabschluss ausgewiesenen Auszahlungen für geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden periodenübergreifend geprüft. Die Prüfung konzentrierte sich insbesondere auf die Abgrenzung zwischen laufenden Erhaltungsaufwendungen und den investiven Auszahlungen.

Die Position der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau war im Rahmen der Prüfung um 5.879.241 EUR zu kürzen. Die Korrektur bezieht sich im Wesentlichen auf die Stadtkernsanierung in Hungen. Die Stadt Hungen hat in den 80er Jahren mit der Gesellschaft für Stadtentwicklung und Städtebau mbH (GSW) zwei Sanierungsverträge über die Stadtkernsanierung in Hungen und die einfache Stadterneuerung Villingen abgeschlossen. Die GSW trat hierbei für die Stadt Hungen als Treuhänder auf und tätigte in deren Namen verschiedene Einzelmaßnahmen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 wurde diesbezüglich eine Stellungnahme der Stadt Hungen beziehungsweise der GSW vorgelegt. Danach kann eine genaue Zuordnung der geleisteten Zahlungen nach den jeweiligen Maßnahmen nicht erfolgen. Eine zweifelsfreie Klärung, was genau mit den jeweiligen Geldern gefördert wurde, ist nicht möglich. Im Großteil der Fälle sind Zuwendungen an Dritte geleistet worden, ohne dass eine Rückzahlungsvereinbarung getroffen wurde und oftmals von der Förderung einer laufenden Maßnahme auszugehen sein dürfte. Ferner konnten aus den vom Treuhänder geführten Aufzeichnungen keine detaillierten Informationen für die doppelte Buchhaltung der Stadt Hungen herangezogen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass mangels einer Zweckbindung in den meisten Fällen von laufenden Zuschüssen an Dritte auszugehen ist, die nicht aktivierbar sind. Hiervon ausgenommen sind:

- die gewährten Darlehen, die unter der Auflage der Rückzahlung gewährt wurden und tatsächlich auch zurückgezahlt werden,
- die Maßnahmen am kommunalen Vermögen in der Obertorstraße sowie der Untertorstraße,
- die laut Nachweis vorhandenen flüssigen Mittel,
- die erhaltenen Sonderposten werden analog behandelt.

Des Weiteren war der Posten aufgrund der Aktivierung des Umbaus des Feuerwehrgerätehauses Villingen (609.438 EUR), und der energetischen Maßnahme des Dorfgemeinschaftshauses Rabertshausen (59.214 EUR) zu kürzen.

Die folgenden Maßnahmen wurden als nicht investiv eingestuft, sodass der Posten auch hierdurch weiter zu kürzen war:

- Erneuerung der Eingangstür der Mehrzweckhalle Bellersheim
- Sanierung des Alten Rathauses Trais-Horloff
- Ersatzbeschaffung von Stühlen für die Mehrzweckhalle Inheiden
- Uferbefestigung des Seegebietes Inheiden/Trais-Horloff
- Feldwegebau
- Radweg Nonnenroth-Villingen
- Modernisierung des Freibades

Neben der direkten Auswirkung auf die Position der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau sind von der Prüfungsfeststellung auch andere Positionen der Vermögensrechnung sowie der Finanz- und Ergebnisrechnung betroffen. Weiterhin ergeben sich hieraus Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse der Folgejahre sowie haushaltsrechtliche Konsequenzen, wie zum Beispiel Ergebnisvorträge, die nach § 24 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden.

Finanzanlagevermögen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Für das Finanzanlagevermögen gilt wie für das gesamte Anlagevermögen das gesteigerte Niederstwertprinzip. Vermögensgegenstände, deren bilanzieller Wert höher als der tatsächliche Wert ist, sind auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen sind die Finanzanlagen, auf die die Stadt Hungen beherrschenden Einfluss ausübt, sowie die Anteile an den Eigenbetrieben auszuweisen.

Im Berichtsjahr werden die folgenden Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2010	Stand zum 31.12.2011	Veränderung
Stadtwerke Hungen	3.305.450 EUR	3.305.450 EUR	0 EUR
Abwasserverband Hungen	8.274.216 EUR	8.274.216 EUR	0 EUR

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Im Berichtsjahr waren keine Ausleihungen an verbundene Unternehmen zu bilanzieren.

Beteiligungen

Als Beteiligungen gelten gemäß den Hinweisen zu § 49 GemHVO die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt. Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband ist ebenfalls den Beteiligungen zuzuordnen.

Bei Beteiligungen sind nach den Hinweisen zu § 41 GemHVO Anpassungen zum Bilanzstichtag vorzunehmen, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Dies ist bei Verlusten in drei aufeinanderfolgenden Jahren grundsätzlich anzunehmen. Sollten die Gründe für die dauerhafte Wertminderung wegfallen, ist der Wert der Beteiligung aufzuholen. Die Obergrenze sind hierbei die fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Die Stadt Hungen weist im Berichtsjahr eine Beteiligung gegenüber der ekom21 – KGRZ Hessen in Höhe von 1 EUR aus.

Der Posten war im Rahmen der Prüfung um 6.695 EUR zu erhöhen, da die Beteiligungen an der ZAUG GmbH, der Breitband GmbH, der Vogelsberg Tourismus GmbH sowie dem Markwald Bellersheim unter den sonstigen Ausleihungen ausgewiesen wurden.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Bilanzposition Wertpapiere des Anlagevermögens beinhaltet die Beamtenversorgungsrücklage der Stadt Hungen. Der Ausweis erfolgt mit den tatsächlichen

Anschaffungskosten. Eventuelle Wertzuwächse bleiben hierbei aufgrund des strengen Niederstwertprinzips unberücksichtigt. Im Berichtsjahr wurden 5.827 EUR in den Fonds eingezahlt.

Sonstige Ausleihungen

Nach § 108 Abs. 2 Satz 2 HGO ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten und sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Die Flüssigen Mittel der Kommune müssen nach § 22 Abs. 1 GemHVO für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Soweit sie nicht für Auszahlungen benötigt werden, sind sie sicher und Ertrag bringend anzulegen.

Zur konkreten Handhabung, insbesondere angesichts der Herausnahme der Gebietskörperschaften aus dem freiwilligen Einlagensicherungsfonds, hat die Stadt Hungen eine Anlagenrichtlinie erlassen. Die sonstigen Ausleihungen haben sich im Berichtsjahr von 3.266.317 EUR auf 3.332.878 EUR nach Prüfung erhöht.

In der Bilanzposition sind Prüfungsfeststellungen in Höhe von 741.720 EUR enthalten. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die nachträgliche Bilanzierung der ungesicherten Ausleihungen im Rahmen der Stadtkernsanierung Hungen und einfachen Dorferneuerung Villingen in Höhe von 748.415 EUR. Auf die Ausführungen zu den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau wird an dieser Stelle verwiesen.

Des Weiteren musste der Posten um 6.695 EUR verringert werden, aufgrund eines Ausweises verschiedener Beteiligungen unter den sonstigen Ausleihungen. Es wird auf die Ausführung unter den Beteiligungen verwiesen.

Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Aufgrund der bestehenden öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehungen zwischen den Sparkassen und ihren Trägern sind gemäß GemHVO diese Sonderbeziehungen in einer eigenen Position auszuweisen.

Die Stadt Hungen weist im Berichtsjahr die Beteiligung am Sparkassenzweckverband Laubach-Hungen in Höhe von 6.424.718 EUR als sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen in der Vermögensrechnung aus.

5.1.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst die Wirtschaftsgüter, die üblicherweise in kurzer Zeit im Geschäftsbetrieb umgesetzt werden. Das Umlaufvermögen gliedert sich in die Bereiche Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Fertige und unfertige Erzeugnisse, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Flüssige Mittel.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das aktivierte Umlaufvermögen von 6.224.271 EUR um 422.190 EUR verringert auf nunmehr 5.802.081 EUR.

Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Gemäß den Hinweisen zu § 36 GemHVO Inventurvereinfachungen muss eine Bestandsaufnahme nur bei größeren Lagerbeständen mit einem Wert über 10.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) je Lager vorgenommen werden.

Dementsprechend hatte die Stadt Hungen im Berichtsjahr kein Vorratsvermögen zu bilanzieren.

Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

Unterhalb der Position werden unfertige und fertige Erzeugnisse ausgewiesen, die zum Stichtag noch nicht veräußert werden konnten. Die Stadt Hungen hatte zum 31.12.2011 keine fertigen und unfertigen Erzeugnisse, Leistungen und Waren zu bilanzieren.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände der Stadt Hungen sind zum Nennwert anzusetzen. Abhängig von der Werthaltigkeit der Forderungen zum Bilanzstichtag sind nach dem strengen Niederstwertprinzip Wertberichtigungen durchzuführen.

Der Gesamtwert der Forderungen im Berichtsjahr beträgt 5.792.389 EUR und hat gegenüber dem Vorjahreswert um 422.237 EUR abgenommen.

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in folgende Forderungsarten zu gliedern:

Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Im Jahresabschluss zum 31.12.2011 wurde ein Bestand von Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 1.697.065 EUR ausgewiesen. Der Betrag setzt sich im Wesentlichen aus dem Sonderinvestitionsprogramm vom Land in Höhe von 773.389 EUR, den Kostenerstattungen der Stadtwerke Hungen in Höhe von 439.433 EUR sowie aus ausstehende Fördermittel vom Land in Höhe von 434.184 EUR zusammen.

Die Revision weist darauf hin, dass die Forderungen an die Stadtwerke Hungen unterhalb der Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen auszuweisen sind. Auf eine Umgliederung wurde unter Anwendung des Beschleunigungserlasses verzichtet.

Forderungen aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben, Umlagen

Die Forderungen aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben und Umlagen sind um 951.822 EUR auf 1.426.112 EUR angestiegen.

Wesentlich ist hier der Anspruch der Stadt Hungen gegenüber der Finanzdirektion Hessen aus den Abrechnungen für die Einkommens- und Umsatzsteueranteile in Höhe von 1.340.473 EUR. Des Weiteren enthält der Posten überwiegend Forderungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage wie Gebühren, Beiträge oder Steuerforderungen.

Die Position war im Rahmen der Prüfung um 287.215 EUR zu kürzen. Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Ansatzes aus der Eröffnungsbilanz in Höhe von 78.249 EUR sowie um die Korrektur von Forderungen aus Straßenbeiträgen in Höhe von 90.241 EUR. Der Posten beinhaltet außerdem Säumniszuschläge, Mahngebühren und Stundungszinsen in Höhe von 46.584 EUR, welche unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen sind.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen 6.417 EUR und sind im Berichtsjahr um 77.575 EUR gegenüber dem Vorjahreswert gesunken.

Die Position enthält Forderungen aus Zuschüssen für Baumaßnahmen in Höhe von 550.000 EUR. Die Revision weist darauf hin, dass diese unter den Forderungen aus

Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen auszuweisen sind. Auf die Umgliederung wurde unter der Berücksichtigung des Beschleunigungserlasses verzichtet.

Weiterhin wurden die kreditorischen Debitoren der Position nicht zutreffend zu den sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert. Die Revision weist darauf hin, dass zukünftig auf die korrekte Zuordnung der Forderungsarten sowie auf eine korrekte Umgliederung der kreditorischen Debitoren zu achten ist.

Im Rahmen der Prüfung wurde der Posten um 109.922 EUR gekürzt. Hierbei handelt es sich um die Korrektur von Forderungen aus Verkaufserlösen im Rahmen der Bodenbevorratungsmaßnahmen für Baugebiete in Höhe von 109.922 EUR, deren Zahlungsausgleich bereits im Jahr 2008 erfolgt ist.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Die Stadt Hungen stellt hier die zum Jahresende bestehenden Ansprüche gegenüber der Stadtwerke Hungen dar.

Die Forderungen betragen nach Prüfung 1.221.516 EUR und resultieren in der Hauptsache aus Zinsforderungen gegenüber den Stadtwerken Hungen für gewährte Ausleihungen.

Die hier ausgewiesenen Forderungen sind nicht mit denen in den jeweiligen Jahresabschlüssen der Stadtwerke Hungen dargestellten „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“ abstimmbare. Unter Berücksichtigung des sogenannten Beschleunigungserlasses erfolgen keine Umgliederungen, die den „Konzern Stadt Hungen“ betreffen.

Die Position der Vermögensrechnung wurde im Rahmen der Prüfung um 42.565 EUR gekürzt. Die entsprechenden Forderungen waren den sonstigen Vermögensgegenständen zuzuordnen. Der Posten war im Gegenzug um 305.029 EUR zu erhöhen. Es handelt sich hierbei um Personalkostenverrechnungen gegenüber der Stadtwerke Hungen. Diese wurden als positive Verbindlichkeiten in Höhe von 329.403 EUR ausgewiesen, sind jedoch den Forderungen aus verbundenen Unternehmen zuzuordnen.

Die Revision weist nochmals darauf hin, dass zukünftig eine Abstimmbarkeit gewährleistet sein muss und auf die korrekte Zuordnung der Forderungsarten zu achten ist.

Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte mit Ausnahme der Beteiligungs- und Konzernunternehmen, die weder aus Lieferung und Leistung noch aus Beteiligungen, Ausleihungen oder dergleichen resultieren. Vom Charakter her stellt diese Bilanzposition daher eine Art Sammelposition dar. Zur Gruppe der sonstigen Vermögensgegenstände zählen demnach alle Vermögensgegenstände, die nicht unter die bereits vorgenannten Kontengruppen fallen. Die Stadt Hungen bilanziert hier zum 31.12.2011 einen Wert von 1.441.280 EUR.

Grundsätzlich sind bei dieser Bilanzposition die sogenannten Nebenforderungen auszuweisen. Es handelt sich um zusätzlich zu den Hauptforderungen angefallene Mahngebühren, Säumniszuschläge und Nachzahlungszinsen. Im Berichtsjahr wurden keine debitorischen Kreditoren unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen, da diese nicht zutreffend umgegliedert wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurde die Position um 1.339.496 EUR erhöht. Es handelt sich hierbei um eine Forderung an die Gesellschaft für Stadtentwicklung und Städtebau mbH (GSW) die mit der Stadtkernsanierung in der Stadt Hungen beauftragt wurde. Wie bereits ausgeführt, trat die GSW hierbei als Treuhänder für die Stadt Hungen auf und tätigte in deren Namen verschiedene Einzelmaßnahmen. Dem Sanierungsträger wurden hierfür Pauschalabrufe zugeleitet. Bis zur vollständigen Verwendung dieser Mittel bestand daher eine Forderung an die GSW. Diese setzt sich zusammen aus:

- Aufwendungen, die erst in einem späteren Haushaltsjahr verausgabt wurden,
- der Gewährung von Sanierungsdarlehen an Dritte, die unter der Auflage der Rückzahlung gewährt wurden und tatsächlich auch zurückgezahlt werden,
- den Aufwendungen am kommunalen Vermögen in der Obertorstraße sowie der Untertorstraße, bei denen die Stadt selbst Eigentümerin ist,
- und den laut Nachweis zum Stichtag vorhandenen flüssigen Mittel.

Zusätzlich war die Position um die fehlerhaft zugeordneten Forderungen aus Konzessionsabgaben in Höhe von 89.263 EUR und den fehlerhaft zugeordneten Säumniszuschlägen und Mahngebühren in Höhe von 46.584 EUR zu erhöhen.

Die Kommune hat für die Forderungsbewertung zum Jahresabschluss keinen Bewertungsleitfaden zur Dokumentation der Vorgehensweise bei der

Forderungsbewertung. Die Revision empfiehlt die Erstellung eines solchen Leitfadens in Anlehnung an die Vorgehensweise der Schüllermann Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH bei der Ermittlung der Wertberichtigung.

Die gesetzlich vorgeschriebene Forderungsübersicht (§ 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO) ist im Anhang zum Jahresabschluss 2011 enthalten. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde die Forderungsübersicht mit den Summen der Bilanzpositionen abgeglichen. Aufgrund der systemseitigen Korrekturbuchungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung weicht die Übersicht von den aktuellen Summen der Bilanzpositionen ab.

Flüssige Mittel

Bei den Flüssigen Mitteln handelt es sich um das kurzfristig zur Disposition stehende Bar- und Buchgeld der Gemeinde. Die Flüssigen Mittel setzen sich aus den Guthaben auf den Girokonten, Festgeldanlagen bei den Banken und Kreditinstituten, Sparbüchern über Kautionen, treuhänderische Gelder sowie dem Barkassenbestand zusammen.

Negative Bankbestände sind auf der Passivseite bei der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung auszuweisen.

Im vorgelegten Jahresabschluss wurden Flüssige Mittel in Höhe von 9.692 EUR bilanziert. Der Zahlungsmittelbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um 47 EUR erhöht.

Die Abstimmung der gebuchten Beträge mit den Kassenbestandsnachweisen und Kontoauszügen zum 31.12.2011 hat keine Beanstandung ergeben. Die Nebenkasse mit einem Bestand in Höhe von 800 EUR zum Jahresende konnte nicht mit einem Kassenbestandsnachweis nachgewiesen werden.

5.1.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Unter Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) fallen Auszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Aufwendungen führen. Diese werden in den Folgeperioden aufwandswirksam aufgelöst und dienen damit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen sowie einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

Die Rechnungsabgrenzungsposten betragen im Berichtsjahr 378.333 EUR und bestehen im Wesentlichen aus der Abgrenzung der Beamtenbezüge und aus bereits geleisteten Ansparaten für zweckgebundene Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds B.

Die Ansparraten haben dabei den Charakter von im Voraus geleistetem Zinsaufwand. Sie werden über die Darlehenslaufzeit, beginnend ab dem Zeitpunkt der Darlehensauszahlung ratierlich aufgelöst.

5.2 Passiva

Pos	Bezeichnung	31.12.2010	Anteil	Veränderung	31.12.2011	Anteil	Prüfungs-
		inkl. Prüfungs- Feststellungen EUR	%	der Periode EUR	lt. Aufstellung EUR	%	feststellungen EUR
I	Eigenkapital	18.813.010	25,1 %	-2.280.111	16.532.900	20,2 %	-660.470
1.1	Netto-Position	24.874.987	33,2 %	-1.972.993	22.901.994	28,0 %	1.972.993
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital	141.541	0,2 %	0	141.541	0,2 %	0
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
1.2.3	Sonderrücklagen	141.541	0,2 %	0	141.541	0,2 %	0
1.2.4	Stiftungskapital	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
1.3	Ergebnisverwendung	-6.203.518	-8,3 %	-307.118	-6.510.635	-8,0 %	-2.633.463
1.3.1	Ergebnisvortrag	-2.618.336	-3,5 %	-2.454.766	5.073.101	-6,2 %	-1.130.416
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-2.645.920	-3,5 %	-2.493.667	-5.139.587	-6,3 %	-1.130.416
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	27.584	0,0 %	38.901	-66.486	0,1 %	0
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-3.585.182	-4,8 %	2.147.648	-1.437.534	-1,8 %	-1.503.047
2	Sonderposten	9.522.698	12,7 %	3.330.669	12.853.367	15,7 %	-2.096.228
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	9.522.698	12,7 %	3.328.377	12.851.075	15,7 %	-2.096.228
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	7.367.229	9,8 %	2.527.276	9.894.505	12,1 %	-1.590.987
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	475	0,0 %	438.316	438.791	0,5 %	-415.000
2.1.3	Investitionsbeiträge	2.154.994	2,9 %	362.785	2.517.779	3,1 %	-90.241
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
2.3	Sonderposten für Umlagen nach §37 Abs.3 FAG	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
2.4	Sonstige Sonderposten	0	0,0 %	2.292	2.292	0,0 %	0
B.	Rückstellungen	13.507.624	18,0 %	1.289.791	14.797.415	18,1 %	-866.018
B.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.416.356	4,6 %	321.785	3.738.141	4,6 %	0
B.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	9.349.424	12,5 %	0	9.349.424	11,4 %	0
B.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	15.000	0,0 %	0	15.000	0,0 %	0
B.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
B.5	Sonstige Rückstellungen	726.844	1,0 %	968.006	1.694.850	2,1 %	-866.018
4.	Verbindlichkeiten	31.854.401	42,5 %	4.339.485	36.193.887	44,3 %	328.947

Pos	Bezeichnung	31.12.2010	Anteil	Veränderung	31.12.2011	Anteil	Prüfungs-
		inkl. Prüfungs- Feststellungen	%	der Periode	lt. Aufstellung	%	feststellungen
		EUR		EUR	EUR		EUR
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr						
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	16.821.740	22,5 %	1.222.372	18.044.111	22,1 %	0
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr						
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.819.288	18,4 %	1.366.221	15.185.509	18,6 %	0
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr						
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	2.962.029	4,0 %	-236.885	2.725.144	3,3 %	0
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr						
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	40.423	0,1 %	93.036	133.459	0,2 %	0
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr						
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	10.442.306	13,9 %	3.390.182	13.832.488	16,9 %	0
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	128.814	0,2 %	-18.970	109.844	0,1 %	0
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	41.019	0,1 %	20.886	61.905	0,1 %	0
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.923.897	3,9 %	-739.721	2.184.175	2,7 %	-456
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	9.074	0,0 %	388.158	397.232	0,5 %	0
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	661.230	0,9 %	-4.059	657.172	0,8 %	0
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	826.323	1,1 %	80.637	906.960	1,1 %	329.403
5	Rechnungsabgrenzungsposten	1.236.341	1,7 %	120.762	1.357.103	1,7 %	-83.012
	Summe Passiva	74.934.075	100 %	6.800.597	81.734.671	100 %	-3.376.781

*Durch Rundungsdifferenzen können geringfügige Abweichungen auftreten.

Im geprüften Haushaltsjahr haben sich auf der Passivseite der Vermögensrechnung gegenüber dem Vorjahr folgende wesentliche Änderungen ergeben:

5.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus der Netto-Position, den Rücklagen und Sonderrücklagen sowie aus der Ergebnisverwendung zusammen. Es wird wertmäßig aus der Differenz aller Aktiva (Vermögen) und Passiva (Schulden) ermittelt.

Nach Abschluss der Prüfung ergab sich ein Eigenkapital zum 31.12.2011 in Höhe von insgesamt 16.082.035 EUR. Darin enthalten sind zweckgebundene Rücklagen für die Waldbewirtschaftung in Höhe von 141.541 EUR.

Im Rahmen der Prüfung wurde die Nettoposition des Eigenkapitals um 1.972.993 EUR erhöht. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus der nachträglichen Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen die originär dem Haushaltsjahr 2008 zuzuordnen sind sowie der Korrektur der gewährten Zuschüsse im Rahmen der Stadtkernsanierung in Hungen und der einfachen Stadterneuerung Villingen. Auf die Ausführung zum Anlage- und Umlaufvermögen wird an dieser Stelle nochmals verwiesen.

Zusätzlich hat sich das Jahresergebnis durch die Prüfung um 1.293.441 EUR erhöht. Der Fehlbetrag des Berichtsjahres beträgt nach Abschluss der Prüfung 2.730.975 EUR. Insgesamt hat sich das Eigenkapital aufgrund des negativen Jahresergebnisses in Höhe von 18.813.010 EUR auf 16.082.035 EUR vermindert.

Die Revision weist darauf hin, dass die Ergebnisverwendung nach Maßgabe der §§ 24,25 in Verbindung mit § 46 GemHVO im Berichtsjahr zu erfolgen hat.

5.2.2 Sonderposten

Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge, die die Stadt Hungen erhalten hat, werden gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 GemHVO in der Bilanz als Sonderposten dargestellt. Sie sind entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsgegenstände aufzulösen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen. Der Gesamtbetrag der Sonderposten hat sich im Berichtsjahr von 9.522.698 EUR auf 10.757.139 EUR nach Prüfung erhöht. Die Sonderposten werden gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO wie folgt gegliedert:

Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Die Position der Vermögensrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

Restbuchwert per 31.12.2010	7.367.229 EUR
Zugänge	1.321.617 EUR
Auflösungen	-385.328 EUR
<hr/> Restbuchwert per 31.12.2011	<hr/> 8.303.518 EUR

Die wesentlichen Zugänge betreffen im Berichtsjahr:

- Investitionspauschale des Landes (105.000 EUR)
- Zuschuss für das Projekt Bahnhof (164.000 EUR)
- Zuschuss für die energetische Maßnahme der MZH Inheiden (112.500 EUR)
- Zuschuss für das Limesinformationszentrum (205.000 EUR)
- Zuschuss für die Sanierung des DGH Steinheim (161.406 EUR)

Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Die Position der Vermögensrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

Restbuchwert per 31.12.2010	475 EUR
Zugänge	24.030 EUR
Auflösungen	-714 EUR
<hr/> Restbuchwert per 31.12.2011	<hr/> 23.791 EUR

Die Zugänge im Berichtsjahr bestehen im Wesentlichen aus dem Zuschuss für das Rettungsboot der Feuerwehr Inheiden in Höhe von 16.363 EUR.

Investitionsbeiträge

Der Wert der Bilanzposition Investitionsbeiträge hat sich im Berichtsjahr wie folgt verändert:

Restbuchwert zum 31.12.2010	2.154.994 EUR
Zugänge	487.428 EUR
Auflösungen	-214.884 EUR
<hr/> Restbuchwert per 31.12.2011	<hr/> 2.427.538 EUR

Die Zugänge setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Straßenbeiträgen zusammen:

- Andreas-Breidert-Straße (162.160 EUR)
- Kirchberg (108.229 EUR)
- Frankfurter Straße (117.372 EUR)

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Übersteigen in einem Haushaltsjahr die Benutzungsgebühren, die von der Gemeinde für die Benutzung einer ihrer öffentlichen Einrichtungen im Sinne des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) erhoben werden die Kosten dieser Einrichtung, ist der

Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz dieses Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen (§ 41 Abs. 7 GemHVO).

Im Berichtsjahr waren von der Stadt Hungen keine Sonderposten für den Gebührenaussgleich ausgewiesen.

Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG

Die Stadt Hungen hatte im Berichtsjahr keine Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG auszuweisen.

Sonstige Sonderposten

Im Berichtsjahr wurden sonstige Sonderposten in Höhe von 2.292 EUR ausgewiesen.

5.2.3 Rückstellungen

Als Rückstellungen werden solche Aufwendungen und Verbindlichkeiten erfasst, die zu Auszahlungen in künftigen Rechnungsperioden führen und deren Höhe und/oder Fälligkeit noch nicht sicher feststehen. Der zugehörige Aufwand ist jedoch wirtschaftlich der abgelaufenen Berichtsperiode zuzurechnen. Die Notwendigkeit der Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ergibt sich unter anderem aus dem Grundsatz der Vorsicht und dem daraus abgeleiteten Imparitätsprinzip.

Rückstellungen, die gemäß § 39 GemHVO gebildet werden müssen oder können, werden zu folgenden Positionen der Vermögensrechnung zusammengefasst:

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Der Bestand der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen hat sich um 321.785 EUR von 3.416.356 EUR im Vorjahr auf 3.738.141 EUR zum Bilanzstichtag erhöht. Die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wurden von der Versorgungskasse Darmstadt mit Hilfe des EDV-Programmes „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5" errechnet. Die Abrechnungsunterlagen des Berichtsjahres lagen der Revision zur Prüfung vor. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.

Ebenfalls wurden hier die Rückstellungen für genehmigte Maßnahmen aus Ansprüchen der Bediensteten aus Altersteilzeit (ATZ) und für verbeamtete Bedienstete aufgrund Rechten aus dem Lebensarbeitszeitkonto (LAK) passiviert.

Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz

Rückstellungen für den Finanzausgleich dürfen nach der am 31.12.2011 in Kraft getretenen Gesetzesänderung des § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO nur noch gebildet werden, wenn ungewöhnlich hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs zu ungewöhnlich hohen Umlagezahlungen führen.

Für alle Haushaltsjahre bis einschließlich 2011 konnte die Rückstellung für Umlageverpflichtungen in Höhe der tatsächlich oder wahrscheinlich an den Landkreis zu zahlenden Umlagen, auf Basis der bis zum Abschlussjahr noch nicht in die Kreis- und Schulumlage eingeflossenen Umlagegrundlagen, erfolgen. Der Bestand der Rückstellung für den Finanzausgleich hat einen unveränderten Wert von 9.349.424 EUR.

Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Für die Rekultivierung und die Nachsorge ehemals bestehender Abfalldeponien waren zum Stichtag 31.12.2011 Rückstellungen in unveränderter Höhe von 15.000 EUR auszuweisen.

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Im Berichtsjahr wurden zutreffend keine Aufwendungen für die Sanierung von Altlasten zurückgestellt.

Sonstige Rückstellungen

Der Bestand der sonstigen Rückstellungen beträgt nach Prüfung 828.831 EUR und setzt sich wie folgt zusammen:

Rückstellung für Leistungsentgelt gem. TVöD	77.775 EUR
Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten	400.000 EUR
Rückstellung für Bodenbevorratung HLG mbH	329.056 EUR
Rückstellung für Bierlieferungsverträge	22.000 EUR

Mit Anwendung des Erlasses des HMdIS über die „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013“ ist es zulässig, die Bildung erforderlicher Rückstellungen für die in § 39 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 GemHVO aufgeführten Verbindlichkeiten und Aufwendungen bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 zurück zu stellen.

Die Stadt Hungen hat im Berichtsjahr von diesem Beschleunigungserlass Gebrauch gemacht. Dennoch wurden im Berichtsjahr Rückstellungen für das Leistungsentgelt gem. TVöD, für Rechts- und Beratungskosten, für Verpflichtungen aus Altersteilzeit und Lebensarbeitszeitkonten gebildet.

Die Rückstellung für Bodenbevorratung wurde im Rahmen der Vorjahresprüfung um 866.018 EUR gekürzt. Die Rückstellung wurde in der Eröffnungsbilanz für nicht veräußerte Grundstücke in den Baugebieten „Im Kunfe“, „Hinter dem Hain“ und „Die Hellbergwiesen“ gebildet. Die vorgenannten Baugebiete wurden im Haushaltsjahr 2009 von der HLG mbH an die Stadt Hungen rückübertragen. Die gebildete Rückstellung hätte somit bereits in 2009 aufgelöst werden müssen.

Dem Jahresabschluss wurde eine Rückstellungübersicht gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO beigefügt. Nach der in § 49 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO vorgesehenen Gliederung wurde der Gesamtbetrag der jeweiligen Rückstellung zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres dargestellt. Ausgewiesen wurden die jeweiligen Zuführungen, Inanspruchnahmen und Auflösungen.

5.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Kommune gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren. Die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. Gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO sind Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Die Stadt Hungen weist im Berichtsjahr Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 36.522.833 EUR aus.

Verbindlichkeiten aus Anleihen

Die Kommune hatte keine Verbindlichkeiten aus Anleihen zu bilanzieren.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.222.372 EUR auf insgesamt 18.044.111 EUR erhöht. Die Kreditermächtigung nach § 2 der Haushaltssatzung 2011 in Höhe von 2.990.900 EUR wurde nur zum Teil in Anspruch genommen. Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Krediten resultiert aus der

Aufnahme eines neuen Bankenkredites in Höhe von 1.750.000 EUR, der Aufnahme eines Darlehens im Rahmen des Sonderinvestitionsprogrammes in Höhe von 70.796 EUR sowie einer Aufnahme vom Land in Höhe von 21.100 EUR.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Nach § 4 der Haushaltssatzung konnte die Stadt Hungen im Berichtsjahr Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von 15.000.000 EUR in Anspruch nehmen. Zum Stichtag 31.12.2011 waren Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung in Höhe von 13.832.488 EUR auszuweisen.

Auf die Ausführungen zu den Liquiditätskrediten wird an dieser Stelle nochmals verwiesen.

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Im Bereich der Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften werden Verpflichtungen aus den Kirchenbaulasten ausgewiesen. Bilanziert werden 13.832.488 EUR.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen zum Stichtag haben einen Wert in Höhe von 61.905 EUR. Der Posten besteht überwiegend aus der Erstattung der Betriebs- und Personalkosten des gemeinsamen Ordnungsamtes mit der Stadt Laubach in Höhe von 44.916 EUR.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind gegenüber dem Vorjahr um 740.177 EUR auf 2.183.719 EUR gesunken. Sie betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren. Dies betrifft insbesondere Rechnungen für Baumaßnahmen, aber unter anderem auch Rechnungen für Energiekosten, Mieten oder Leasing.

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Unter dieser Position waren zum Stichtag 397.232 EUR auszuweisen. Der Posten umfasst im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Kreis- und Schulumlage in Höhe von 198.542 EUR sowie die Gewerbesteuerumlage in Höhe von 148.055 EUR.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken Hungen. Sie betragen zum Stichtag 657.172 EUR und liegen damit auf Vorjahresniveau.

Die Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus Kreditaufnahmen von den Stadtwerken Hungen in Höhe von 637.893 EUR. Unter Berücksichtigung des sogenannten Beschleunigungserlasses erfolgen keine Umgliederungen, die den „Konzern Stadt Hungen“ betreffen.

Die Revision weist nochmals darauf hin, dass zukünftig eine Abstimmbarkeit gewährleistet sein muss und auf die korrekte Zuordnung der Verbindlichkeitsarten zu achten ist.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum Stichtag 1.236.363 EUR und setzen sich im Wesentlichen aus den Verbindlichkeiten im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnungen, aus durchlaufenden Geldern und den kreditorischen Debitoren zusammen. Aufgrund des Saldierungsverbotes gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO sind negative Forderungen unterhalb der Sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen. Im Berichtsjahr erfolgte die Umgliederung der kreditorischen Debitoren nicht zutreffend. Es wird auf die Ausführung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verwiesen.

Der Posten wurde um 329.403 EUR erhöht. Enthalten waren positive Verbindlichkeiten, welche die Personalkostenverrechnung mit der Stadtwerke Hungen darstellen und somit den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen zuzuordnen sind.

Dem Jahresabschluss wurde gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO eine Übersicht der Verbindlichkeiten beigefügt. Hier sind die Anfangs- und Endbestände sowie die jeweiligen Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten dargestellt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

wurde die Verbindlichkeitenübersicht mit den Summen der Bilanzpositionen abgeglichen. Die Verbindlichkeitenübersicht stimmt, aufgrund der systemseitigen Korrekturbuchungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, nicht mit den korrespondierenden Bilanzpositionen der Vermögensrechnung überein.

5.2.5 Rechnungsabgrenzungsposten

Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen der Kommune führen, sind durch einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten abzubilden und in der Folgeperiode ertragswirksam aufzulösen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten bestehen im Wesentlichen aus den Grabnutzungs- und Grababräumgebühren der Stadt Hungen. Die Position hat sich im Berichtsjahr insgesamt auf 1.274.092 EUR erhöht. Den Zugängen der Periode in Höhe von 90.893 EUR stehen die periodengerechten Auflösungen gegenüber.

Der Posten wurde im Rahmen der Prüfung um 83.012 EUR vermindert. Es lag eine Abweichung zwischen Haupt- und Nebenbuch vor, da die ermittelte Bestandsveränderung (Zuführung/Auflösung) nicht zutreffend erfasst wurde.

5.3 Ergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2010	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2011	Ergebnis des Haushaltsjahres 2011 lt. Aufstellung	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Prüfungsfeststellungen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	484.425	436.550	452.218	-15.668	0
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	529.495	747.100	664.333	82.767	83.012
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.018.698	477.800	636.140	-158.340	0
4	Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.430.915	7.964.100	9.253.106	-1.289.006	0
6	Erträge aus Transferleistungen	0	0	0	0	0
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.344.658	4.244.100	4.518.736	-274.636	441.943
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	553.625	6.000	609.517	-603.517	-8.383
9	Sonstige ordentliche Erträge	552.614	478.550	525.198	-46.648	0
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr.1 bis 9)	14.914.430	14.354.200	16.659.248	-2.305.048	516.572
11	Personalaufwendungen	4.051.518	4.379.350	4.287.832	91.518	0
12	Versorgungsaufwendungen	488.022	518.050	587.459	-69.409	101.215
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.993.828	3.317.250	3.395.786	-78.536	1.916.945
14	Abschreibungen	1.207.475	610.300	1.371.168	-760.868	1.459
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	297.367	300.900	355.899	-54.999	0
16	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	6.248.336	6.316.050	6.686.005	-369.955	0
17	Transferaufwendungen	500.706	618.100	610.897	7.203	0
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.953	13.500	13.957	-457	0
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr.11 bis 18)	17.804.206	16.073.500	17.309.001	-1.235.501	2.019.619
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	2.889.776	-1.719.300	-649.753	-1.069.547	-1.503.047
21	Finanzerträge	68.698	71.450	59.507	11.943	0
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	803.006	845.000	982.846	-137.846	0
23	Finanzergebnis (Nr.21 ./ Nr. 22)	-734.308	-773.550	-923.339	149.789	0
24	Ordentliches Ergebnis (Nr.20 und Nr.23)	-3.624.084	-2.492.850	-1.573.092	-919.758	-1.503.047
25	Außerordentliche Erträge	40.851	0	135.558	-135.558	0
26	Außerordentliche Aufwendungen	1.950	0	0	0	0
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	38.901	0	135.558	-135.558	0
28	Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)	-3.585.182	-2.492.850	-1.437.534	1.055.316	-1.503.047

Durch Rundungsdifferenzen können geringfügige Abweichungen auftreten.

5.3.1 Gesamtergebnis

Das Berichtsjahr 2011 schließt nach Abschluss der Prüfung mit einem Fehlbetrag in Höhe von 2.940.581 EUR ab. Das Jahresergebnis setzt sich aus einem Fehlbetrag in Höhe von 3.076.139 EUR im ordentlichen Ergebnis und einem Überschuss in Höhe von 135.558 EUR im außerordentlichen Ergebnis zusammen.

Im fortgeschriebenen Ansatz des Ergebnishaushaltes für das Haushaltsjahr 2011 wurde ein Fehlbetrag in Höhe 2.492.850 EUR ausgewiesen. Somit hat sich das Gesamtergebnis gegenüber dem Planergebnis um 447.731 EUR verschlechtert.

5.3.2 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis wird aus der Summe des Verwaltungs- und Finanzergebnisses ermittelt und stellt die Grundlage für den anzustrebenden Haushaltsausgleich dar. Der Jahresabschluss weist im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von 3.076.139 EUR aus.

Die Prüfung hat die folgenden Feststellungen ergeben:

- Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte waren um 83.012 EUR zu erhöhen, aufgrund der korrespondierenden Feststellung zum Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.
- Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten waren im Rahmen der Prüfung um 8.383 EUR zu reduzieren.
- Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen mussten aufgrund der Korrekturen zum Anlagevermögen um 441.943 EUR erhöht werden.
- Die Versorgungsaufwendungen waren im Rahmen der Prüfung um 101.215 EUR zu erhöhen, da die Rückstellung für Pensionen nicht zutreffend ausgewiesen war.
- Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen waren um 1.916.945 EUR zu erhöhen aufgrund der korrespondierenden Feststellungen zum Anlagevermögen.
- Die Abschreibungen waren ebenfalls hinsichtlich der Prüfungsfeststellungen zum Anlagevermögen um 1.459 EUR zu erhöhen.

Bei einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten des Ergebnishaushaltes wurden im Vergleich zu den Planwerten größere Abweichungen festgestellt. Die Revision weist nochmals darauf hin, dass die Abweichungen zu den Planwerten im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss zu erläutern sind.

5.3.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis wird aus dem Saldo der außerordentlichen Erträge und außerordentlichen Aufwendungen ermittelt. Es handelt sich hierbei um erhebliche Erträge und Aufwendungen, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, selten oder unregelmäßig anfallen oder durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens unter bzw. über dem Restbuchwert entstehen können.

Das außerordentliche Ergebnis im Berichtsjahr ist gleichzusetzen mit den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 135.558 EUR. Außerordentliche Aufwendungen liegen im Berichtsjahr keine vor.

Die außerordentlichen Erträge bestehen im Wesentlichen aus Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden.

5.3.4 Teilergebnisrechnungen

Gemäß § 48 GemHVO sind analog zu den Teilhaushalten Teilergebnisrechnungen aufzustellen. Dabei sind den Werten der Teilergebnisrechnungen die fortgeschriebenen Planansätze gegenüberzustellen.

Nach Überprüfung stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse der Teilergebnisrechnungen nicht mit der Ergebnisrechnung überein. Dies resultiert aus den systemseitigen Korrekturbuchungen zum Jahresabschluss, welche in den von der Kommune vorgelegten Teilergebnisrechnungen nicht berücksichtigt sind. Die Teilergebnisrechnungen wurden ordnungsgemäß aus der Finanzbuchhaltung übernommen und lagen dem Jahresabschluss bei.

Auf die Einhaltung der Budgets bzw. örtlichen Deckungsregeln wird verwiesen.

5.4 Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2010	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres 2011	Ergebnis des Haushalts-jahres 2011 lt. Aufstellung	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Prüfungs-feststellungen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	544.702	436.550	464.839	-28.289	0
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	511.335	747.100	804.960	-57.860	0
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	366.792	477.800	613.593	-135.793	0
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.728.870	7.964.100	8.108.044	-143.944	0
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	0	0	0	0	0
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.285.302	4.244.100	4.386.371	-142.271	0
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	50.896	71.450	43.409	28.041	0
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	489.542	478.550	542.308	-63.758	0
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	12.977.439	14.419.650	14.963.524	-543.874	0
10	Personalauszahlungen	4.148.636	5.045.550	4.554.169	491.381	-439.493
11	Versorgungsauszahlungen	448.151	461.400	460.080	1.320	0
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.881.121	3.281.000	4.014.433	-733.433	0
13	Auszahlungen für Transferleistungen	490.826	618.100	681.323	-63.223	0
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	291.083	300.900	328.463	-27.563	0
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	6.357.946	6.316.050	6.171.496	144.554	0
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	729.786	845.000	416.058	428.942	439.037
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	12.923	13.500	19.183	-5.683	0
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	15.360.473	16.881.500	16.645.205	236.295	-456
19	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9./ Nr. 18)	-2.383.033	-2.461.850	-1.681.681	780.169	-456
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	4.004.362	7.152.550	2.096.309	5.056.241	0
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	87.951	310.000	214.949	95.051	0
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0	0	49.316	-49.316	0
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	4.092.313	7.462.550	2.360.573	5.101.977	0
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	327.168	11.966.172	8.266	11.957.906	54.979
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	8.057.638	133.559	5.760.818	-5.627.259	-54.979
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	607.571	673.097	379.128	293.969	0

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2010	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres 2011	Ergebnis des Haushalts-jahres 2011 lt. Aufstellung	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Prüfungs-feststellungen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0	1.114	-1.114	0
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	8.992.376	12.772.828	6.149.325	6.623.502	0
29	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23./ Nr. 28)	-4.900.064	-5.310.278	-3.788.752	-1.521.525	0
30	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	-7.283.097	-7.772.128	-5.469.977	-2.301.695	456
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.300.527	4.594.550	1.841.896	2.752.654	0
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	569.133	624.797	686.081	-61.284	0
33	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31./ Nr. 32)	2.731.394	3.969.753	1.155.815	2.813.938	0
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	-4.551.703	-3.802.375	0	512.244	456
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahmen von Kassenkrediten)	2.938.952	0	4.889.087	-4.889.087	0
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	4.689.514	0	3.964.604	-3.965.060	-456
37	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35./ Nr. 36)	-1.750.562	0	924.483	-924.483	-456
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	2.869.604	-3.432.661	-3.432.661	0	0
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-6.302.265	-3.802.375	-3.390.135	-412.239	0
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	-3.432.661	-7.235.036	-6.822.796	-412.239	0

Durch Rundungsdifferenzen können geringfügige Abweichungen auftreten.

5.4.1 Gesamtfinanzrechnung

Die Finanzrechnung erfasst die realisierten Zahlungsströme innerhalb eines Rechnungsjahres, das heißt die tatsächlich eingegangenen Einzahlungen bzw. geleisteten Auszahlungen. Sie ist Bestandteil der Drei-Komponenten-Rechnung und somit Teil des doppischen Jahresabschlusses. In der Finanzrechnung werden die Zahlungsströme (Zahlungsmittelfluss) aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge in der Periode (Haushaltsjahr) dargestellt. Die Stadt Hungen hat bei der Aufstellung der Finanzrechnung die direkte Form der Finanzrechnung gemäß § 47 Abs. 1 GemHVO gewählt.

Im Haushaltsjahr 2011 wurde insgesamt eine Veränderung des Zahlungsmittelbestandes in Höhe von -3.390.135 EUR nachgewiesen. Unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes aus den Flüssigen Mitteln in Höhe von -3.432.661 EUR wurde am Ende des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelbestand in Höhe von -6.822.796 EUR festgestellt.

Die Finanzrechnung weist zum Stichtag 31.12.2011 einen Bestand in Höhe von -6.822.796 EUR aus.

Der ermittelte Bestand der Finanzrechnung stimmt mit den vorgelegten Kassenbestandsnachweisen und Kontoauszügen zum 31.12.2011 überein.

Auf die korrespondierende Bilanzposition der Flüssigen Mittel wird verwiesen.

5.4.2 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Für das Berichtsjahr ergibt sich nach Abschluss der Prüfung für die Stadt Hungen ein Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -1.681.225 EUR. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz von -2.461.850 EUR bedeutet dies eine Verbesserung von 780.625 EUR.

Im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte im Berichtsjahr kein positiver Zahlungsmittelfluss erwirtschaftet werden. Die Auszahlungen für die planmäßigen Tilgungsverpflichtungen sowie die Investitionen in das Anlagevermögen konnten demnach nicht mit Liquidität aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und somit durch Eigenmittel finanziert werden (vgl. Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit).

5.4.3 Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Im Investitionsbereich wurde ein Zahlungsmittelbedarf von 3.788.752 EUR ausgewiesen. Damit wurde der fortgeschriebene Ansatz des Zahlungsmittelbedarfes aus Investitionstätigkeit des Berichtsjahres in Höhe von 5.310.278 EUR um 1.521.525 EUR unterschritten.

Der Stadt Hungen stand im Berichtsjahr ein Investitionsvolumen von insgesamt 12.772.828 EUR zur Verfügung. Im Rahmen der Investitionstätigkeit wurden im Berichtsjahr Auszahlungen in Höhe von 6.149.325 EUR geleistet.

Für die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wurden im Haushaltsjahr 2011 insgesamt 7.462.550 EUR geplant. Die Summe der tatsächlich eingezahlten Beträge beläuft sich auf 2.360.573 EUR und ist um 5.101.977 EUR niedriger als der fortgeschriebene Planwert.

5.4.4 Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Der Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2011 setzt sich aus Einzahlungen aus Investitionsdarlehen in Höhe von 1.841.896 EUR sowie aus den

Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 686.081 EUR zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Zahlungsmittelzufluss in Höhe von 1.155.815 EUR.

5.4.5 Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Unter dem Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Zahlungsflüsse, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt sowie mit der Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten verbundene Zahlungsvorgänge. Die Aufnahmen und Rückzahlungen von Kassenkrediten verändern lediglich den Bestand der Flüssigen Mittel (vgl. Hinweis Nr. 4 zu § 15 GemHVO). Sie sind daher keine Erträge oder Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. Einzahlungen oder Auszahlungen des Finanzhaushaltes. In diesem Bereich weist das Jahr 2011 insgesamt einen Mittelzufluss in Höhe von 924.027 EUR aus.

5.4.6 Teilfinanzrechnungen

Gemäß § 48 GemHVO sind analog zu den Teilhaushalten Teilfinanzrechnungen aufzustellen. In den Teilfinanzrechnungen ist der fortgeschriebene Planansatz dem Ergebnis des Haushaltsjahres für den Bereich der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit gegenüber zu stellen.

Die Teilfinanzrechnungen wurden ordnungsgemäß aus der Finanzbuchhaltung übernommen und liegen dem Jahresabschluss für den Investitionsbereich bei.

Auf den Bereich Einhaltung der Budgets bzw. örtlichen Deckungsregeln wird verwiesen.

6 Gesamturteil zum Jahresabschluss

6.1 Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung zu treffen, ob die Haushaltswirtschaft insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Durch die Prüfung ist sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet werden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen wie Dienstanweisungen, Beitragssatzungen, Gebührensatzungen etc. zu beachten.

Liegen grobe Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft vor, kann dies Auswirkungen auf den zu erteilenden Bestätigungsvermerk und den Entlastungsvorschlag für die Verantwortlichen haben.

Als Ergebnis unserer Prüfung können wir feststellen, dass die Haushaltswirtschaft der Stadt Hungen im Berichtsjahr insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zur Prüfung verweisen wir auf die Ausführungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.

6.2 Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem

Das rechnungslegungsbezogene IKS gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die getroffenen Prüfungsfeststellungen zum rechnungslegungsbezogenen IKS wurden mit der Stadt Hungen besprochen und werden im Rahmen der späteren Prüfungen erneut aufgegriffen.

6.3 Buchführung

Der für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan wurde auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens der GemHVO erstellt. Nach unseren Prüfungsfeststellungen gewährleistet der Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst.

Die Abwicklung der Gebühreneinnahmen der Stadtwerke Hungen (Wasser- und Abwassergebühren) erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Bescheid-Schreibung über die Stadt Hungen. Hierbei werden die Gebühreneinnahmen der Stadtwerke über Verrechnungskonten abgewickelt. Die Abstimmbarkeit der gegenseitigen Leistungsverpflichtungen ist nach Auffassung der Revision hierbei nicht gewährleistet. Wir empfehlen daher zukünftig Maßnahmen zu ergreifen, die eine klare und eindeutige Zuordnung der Gebühreneinnahmen und der gegenseitigen Leistungsbeziehungen ermöglichen.

Im Rahmen der Prüfung konnten teilweise begründende Unterlagen nicht vorgelegt werden. Die Revision ist dennoch der Ansicht, dass der Jahresabschluss zutreffend aus der Buchführung entwickelt und vom Magistrat aufgestellt wurde.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden ortsrechtlichen Satzungen und sonstigen Bestimmungen. Die aus den geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Zu einzelnen Prüfungsfeststellungen haben die von der Verwaltungsleitung benannten Personen Stellung genommen. Wesentliche Beanstandungen, die einer besonderen Berichterstattung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht getroffen.

6.4 Lage der Kommune

Gemäß § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind nach § 51 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben darzustellen.

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Hungen getroffen:

Darstellung Jahresergebnis und Planabweichungen

- Der Jahresabschluss 2011 weist in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag in Höhe von 2.940.581 EUR aus.
- Im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsplanes 2011 in Höhe von -2.492.850 EUR beträgt die Veränderung -447.731 EUR.
- Die Gesamterträge weichen um 2.945.236 EUR von dem fortgeschriebenen Ansatz ab. Bei den ordentlichen Erträgen ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahreswert in Höhe von 2.252.199 EUR. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz beträgt die Veränderung 2.809.677 EUR.
- Die Gesamtaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 1.702.305 EUR erhöht. Die Abweichung zum fortgeschriebenen Ansatz beträgt -3.392.967 EUR. Die ordentlichen Aufwendungen weichen gegenüber dem Vorjahreswert um 1.704.255 EUR ab. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz beträgt die Abweichung der ordentlichen Aufwendungen -3.392.967 EUR.

Entwicklung des Eigenkapitals im Berichtsjahr

- Das Eigenkapital vermindert sich um 2.940.581 EUR. Diese Verminderung setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.076.139 EUR, dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 135.558 EUR sowie verschiedener Nachbuchungen zusammen.

Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes

- Der Zahlungsmittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3.390.135 EUR erhöht. Die Stadt Hungen weist in ihrer Finanzrechnung zum 31.12.2011 einen Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 6.822.796 EUR aus.

6.5 Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung

Der Magistrat der Stadt Hungen hat den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 17.12.2015 gemäß § 112 Abs. 9 HGO aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen wurden beachtet. Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Im Rahmen der Prüfung haben sich vielfältige Feststellungen ergeben, die erheblichen Einfluss auf jede Komponente des Jahresabschlusses haben. Die Feststellungen wurden im Buchhaltungssystem der Stadt Hungen nacherfasst, jedoch wurde auf eine rückwirkende Korrektur des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung des Hinweises Nr. 3 zu § 114 HGO seitens der Stadt Hungen verzichtet. Die einzelnen Prüfungsfeststellungen werden im Bereich der Feststellungen zur Rechnungslegung angeführt. In den Anlagen dieses Berichtes werden daher zusätzlich die berichtigten Werte der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung dargestellt.

Aufgrund der Prüfungsfeststellungen hat sich die Bilanzsumme um -3.376.781 EUR auf 78.357.890 EUR sowie das Jahresergebnis um 1.503.047 EUR auf -2.940.581 EUR geändert. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Hungen haben wir für die Vermögensrechnung 359.337 EUR sowie für erforderliche Korrekturen der Ergebnisrechnung 192.382 EUR als Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt (vergleiche 1.4 Art und Umfang der Prüfung).

6.6 Anhang

Der Anhang enthält gemäß § 50 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO die notwendigen Erläuterungen der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt Hungen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Erläuterungen zur Vermögensrechnung stimmen mit den Daten der beiliegenden Übersichten über den Stand des Anlagevermögens, der Forderungen, der Rückstellungen sowie der Verbindlichkeiten überein. Daneben enthält der Anhang noch weitere Übersichten zu den in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie zu den Haftungsverhältnissen und Fremden Finanzmitteln.

Die von der Stadt Hungen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Anhang erläutert. Dabei wurden aus Gründen der Bilanzkontinuität die Festlegungen der Eröffnungsbilanz in der Regel beibehalten.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden wesentliche Feststellungen getroffen, die Auswirkungen auf die Angaben im Anhang haben. Auf eine Korrektur des Anhangs wurde unter der Berücksichtigung des Erlasses zur „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung

von doppelten Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013“ seitens der Stadt Hungen verzichtet.

6.7 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 51 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden wesentliche Feststellungen getroffen, die Auswirkungen auf die Angaben im Rechenschaftsbericht haben. Auf eine Korrektur des Rechenschaftsberichtes wurde unter der Berücksichtigung des Erlasses zur „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013“ seitens der Stadt Hungen verzichtet.

Der Rechenschaftsbericht vermittelt daher nur eine eingeschränkte Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Hungen.

6.8 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die getroffenen Feststellungen übersteigen die Wesentlichkeitsgrenzen. Der Jahresabschluss vermittelt daher unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nur mit Einschränkungen ein den gesetzlichen Vorschriften und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

7 Prüfungsvermerk und Schlussbemerkungen

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht der Stadt Hungen zum 31.12.2011 den folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Stadt Hungen für das Haushaltsjahr 2011 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrates. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Hungen vermittelt und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Hungen sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Die Prüfung umfasst ebenfalls die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrates sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2011 mit Einschränkungen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nur mit Einschränkungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Hungen vermittelt.

Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein eingeschränktes Bild von der Lage der Stadt Hungen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht zutreffend dar.

Schlussbemerkungen:

Gemäß § 113 HGO ist der Jahresabschluss gemeinsam mit dem Schlussbericht der Revision durch den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Nach § 114 HGO obliegt es der Stadtverordnetenversammlung, über den von der Revision geprüften Jahresabschluss zu beschließen und eine Entscheidung zur Entlastung des Magistrates zu treffen.

Gießen, den 19.07.2023



Sven Bieker
Leiter der Revision



Franziska Simon
Prüferin

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/282

Betreff: Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
SW Stadtwerke	Frau Strack		08.12.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung			
Anlage(n): Gefahrenabwehrverordnung Trinkwasser Entwurf			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
SW Stadtwerke	Frau Strack		08.12.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebskommission	21.12.2023	nichtöffentlich beschließend
Magistrat	16.01.2024	nichtöffentlich beschließend
Bau- und Planungsausschuss	30.01.2024	öffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2024	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	06.02.2024	öffentlich beschließend

Beschluss:

Der anliegenden kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung wird zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Die vermehrt auftretenden extremen Wetterereignisse, insbesondere die langen und trockenen Wetterphasen, haben aufgezeigt, dass die unbegrenzte Versorgung mit Trinkwasser keine Selbstverständlichkeit mehr ist, da die Neubildung von Grundwasser nicht mehr ausreichend stattfinden kann.

Die Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG), hat bereits im Jahr 2021 eine Wasserampel eingeführt. Diese informiert über die aktuelle und in den nächsten drei Monaten zu erwartende Trinkwasserverfügbarkeit. Die Trinkwasserbereitstellung ist dabei abhängig von der Grundwasserverfügbarkeit. Danach steht die Wasserampel für die Vergangenheit stets auf „gelb“, was eine mäßige Grundwasserverfügbarkeit bedeutet. Ab 2024 wird die OVAG-Wasserampel abgelöst durch das OVAG-Stufensystem. Hier gibt es die Stufen 5 bis 20. Die Stadt Hungen startet im Januar in Stufe 5.

Um auf etwaige Störungen der Wasserversorgung und auf eine Verschärfung der Wassermangellage vorbereitet zu sein, soll durch die vorgeschlagene Gefahrenabwehrverordnung Vorsorge getroffen werden, damit notfalls Verbote im Umgang mit der Nutzung von Trinkwasser ausgesprochen werden können. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und der Bereithaltung von Löschwasserreserven ist daher der Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung dringend zu empfehlen.

Gefahrenabwehrverordnung

über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Stadt Hungen.

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 22. März 2023 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 20023 (GVBl. S. 150, 159) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen in ihrer Sitzung am _____ folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Definition Trinkwassernotstand

- (1) Die Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Hungen.
- (2) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das in den Versorgungsanlagen zur Verfügung gestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.
- (3) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Magistrat oder den Bürgermeister festgestellt.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt entsprechend der durch die Hauptsatzung vorgeschriebene Form. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe. Sofer sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebene Form unverzüglich nachzuholen.
- (5) Der Wassernotstand im Sinne dieser Verordnung endet, wenn ein vom Regierungspräsidium Gießen auf Grundlage einer Wassernotstandsverordnung im Regierungsbezirk Gießen festgestellter Wassernotstand beginnt.

§ 2 Ge- und Verbote

- (1) Soweit eine Verwendung von Wasser nach den Vorgaben dieser Verordnung weiter zulässig ist, soll Wasser sparsam verwendet werden und, wenn immer möglich, auf Wasser, das nicht aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz stammt, zurückgegriffen werden.
- (2) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz für folgende Zwecke zu entnehmen und zu verwenden:
 1. Für das Bewässern von Rasenflächen, auch zur Abwehr bleibender Schäden an den Rasenflächen (Abwehrbewässerung);
 2. Für das Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen), soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Grünanlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).
Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.
Die Abwehrbewässerung darf maximal 2 Mal je Woche erfolgen;

3. für das Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen), einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern soweit dies nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Grünanlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).
Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.
Die Abwehrbewässerung darf maximal 2 Mal je Woche erfolgen;
4. zum Be- und Nachfüllen von Zisternen. Es sei denn, das gesammelte Wasser dient der Abwehrbewässerung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 oder der Verwendung im Haushalt;
5. für das Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist und dabei hygienische Belange beachtet werden;
6. für das erstmalige Befüllen sowie das Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen. Das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist. Öffentliche Schwimmbäder sind von dem Verbot ausgeschlossen;
7. für das Bewässern und Befeuchten von Sportanlagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Bei Sand- und Kunstrasenplätzen (auch Tennisplätzen) darf auch tagsüber eine höchstens fünfminütige Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz erfolgen;
8. für das Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen) soweit das Abspritzen nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z.B. Vorbereitung von Reparaturarbeiten, Beachtung hygienischer Belange) zwingend erforderlich ist. Das Verbot gilt nicht für die gewerbliche Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;
9. für das Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen, sofern nicht durch Kreislaufführung oder sonstigen Sparmaßnahmen weniger als 25 Liter pro Fahrzeug verbraucht werden. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten und Hochdruckreinigern;
10. für das Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen;
11. für das Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge) soweit dies nicht aus betrieblichen Gründen (z.B. Beachtung hygienischer Belange, Aufrechterhaltung der Verkehrstüchtigkeit) zwingend geboten ist;
12. für das Kühlen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerblich/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend erforderlich ist, oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist;
13. für die Beregnung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie für die Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Ausgenommen ist die Beregnung von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Versuchsflächen, wenn eine Beregnung zur Verwirklichung des Versuchszweckes zwingend erforderlich ist.

- (3) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern, Untersuchungsstellen und Forschungseinrichtungen ist die Wasserentnahme und -verwendung in dem für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Umfang erlaubt.

§ 3 Befreiung

Der Magistrat oder der Bürgermeister kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiung erteilen. Die Bekanntmachung der Befreiung erfolgt nach § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes:
1. entgegen § 2 Abs. 1 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet oder speichert;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung von Rasenflächen nutzt;
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen) nutzt;
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten oder Kleingärten sowie aus privaten Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen), einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern nutzt;
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Be- und Nachfüllen von Zisternen nutzt.
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betrieb von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen nutzt;
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum erstmaligen Befüllen oder Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen nutzt;
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung und Befeuchtung von Sportanlagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt oder Sand- und Kunstrasenplätze (auch Tennisplätze) mehr als fünf Minuten pro Stunde und Platz an der Oberfläche bewässert;
 9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen) nutzt;
 10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
 11. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 10 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;

12. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 11 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeugen und Luftfahrzeugen) nutzt;
 13. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 12 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Kühlen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung nutzt;
 14. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 13 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Beregnung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie zur Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit dem § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 HSOG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Hungen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hungen, den _____

Der Magistrat der Stadt Hungen

gez. Wengorsch
Bürgermeister